

meditaxa

Das Fachmagazin für das Gesundheitswesen

Offizielles Organ der meditaxa Group e. V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe

GOÄ und GOZ

– bei juristischen
Personen anwendbar?

Rechtswidrig?

Grundstücksbewertung
im Bundesmodell

Bereitschaftsdienst

Einigung über den Status
von Poolärzten

Um Antwort wird gebeten

Vorsicht, wenn Krankenkassen
Patientendaten abfragen



X





**Wilde Bergbewohner
suchen hochgelegenes Revier!
Tel.: 030.284984-1574**

Werden Sie Schneeleo-Pate!

Und helfen Sie, den Schneeleoparden
vor dem Aussterben zu retten.



www.NABU.de/schneeleo-pate
Paten@NABU.de

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,



Marc-Andreas Hustedt
Steuerberater und
Fachanwalt für Steuerrecht
Mitglied im Vorstand
der meditaxa group e. V.

häufig erhalten Vertragsärzte Anfragen von gesetzlichen Krankenkassen, die Patientendaten anfordern. Bei telefonischen Anfragen sollte man stets auf den schriftlichen Weg verweisen, um sie auf vereinbarten Vordrucken bearbeiten zu können. Alle Antworten außerhalb dieser Rahmenbedingungen sind mit Vorsicht zu genießen, da man sonst schnell gegen die ärztliche Schweigepflicht oder den Datenschutz verstößt. Wir klären in unserem Leitartikel auf, wie Ärzte bei solchen Anfragen vorgehen sollten und was bei Vordrucken zu beachten ist.

Die E-Rechnung kommt zum 01.01.2025 verpflichtend und branchenübergreifend für alle B2B-Transaktionen – wir berichteten umfassend in der letzten Ausgabe. Die E-Rechnung soll auch im Gesundheitswesen die Abrechnung digitalisieren und im Rahmen der TI zur elektronischen Abrechnung für medizinische Leistungen von Direktzahlern genutzt werden. Sind Praxen und Patienten bereit für die Zukunft? Mehr dazu auf Seite 10.

Dass (Zahn-)Ärzte ihre Preise für Leistungen nicht selbst festlegen können, sondern sich grundsätzlich nach der GOÄ bzw. GOZ richten müssen, ist allgemein bekannt. Doch wie sieht es aus, wenn der Behandlungsvertrag mit einer Praxis- oder MVZ-GmbH besteht? Sind die GOÄ und GOZ auf juristische Personen anwendbar? Der Bundesgerichtshof hat entschieden – mehr dazu in unserem Spezial.

Dollarscheine an der Wand, oder doch lieber zum majestätischen Tee ins Schloss einladen? Für alle, die sich hohe Ziele für Weihnachten gesteckt haben, hat unsere Rubrik Leben wieder vielerlei Inspirierendes – damit verbleiben wir für dieses Jahr mit den besten Wünschen und natürlich mit einer interessanten Lektüre.

Ihre meditaxa-Redaktion

NEU

Alles über die meditaxa Goup e. V. finden Sie in unserem neuem Portal: [meditaxa.de](https://www.meditaxa.de)

News von und über die meditaxa Goup e. V. gibt es jetzt auch in den Sozialen Medien:

[facebook.com/meditaxa](https://www.facebook.com/meditaxa)

[instagram.com/meditaxa](https://www.instagram.com/meditaxa)

[linkedin.com/company/meditaxa-group-e-v](https://www.linkedin.com/company/meditaxa-group-e-v)

Schauen Sie doch mal rein.





LEITARTIKEL

Um Antwort wird gebeten – aber nur unter bestimmten Voraussetzungen!

Seite 8

EXTRA KURZ

Misstrauen gegenüber medizinischen KI-Ratschlägen
· Künstlersozialkasse: Erhöhung der Freigrenze · Nach-
besetzung: Tätigkeitsspektrum entscheidend · Finger weg
von Fake-Bewertungen · Entwurf einer Notfallreform ____ 6

Schon gezahlt? _____ 7

IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

eAU: Muss ich meine Steuerberatungskanzlei
über eine Krankmeldung informieren? _____ 7

FINANZEN

Steuerfortentwicklungsgesetz _____ 11

Wachstumsinitiative:
Signal für klimafreundliche Mobilität _____ 11

Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer _____ 12

Änderungen bei Meldepflichten
für Fremdwährungskonten spätestens ab 2025 _____ 12

Säumniszuschläge von 12 Prozent
sind verfassungskonform _____ 13

BFH: Bedenken gegen die Beschränkung
der Verlustabzugsverrechnung bei Termingeschäften ____ 13

FAMILIE

Abschluss zum Rettungssanitäter
– Verbrauch der ersten Berufsausbildung? _____ 16

Zusammenspiel von Versorgungsausgleich und Unterhalt:
Versorgungsausgleichsanteil der Rente
prägt nicht den ehelichen Bedarf _____ 16

Anspruch auf Elterngeld:
Einkommengrenze sinkt auf 200.000 Euro pro Jahr ____ 17

Klageweg vereinfacht: BGH ändert seine Rechtsprechung
zum Kindesunterhalt im Wechselmodell _____ 17



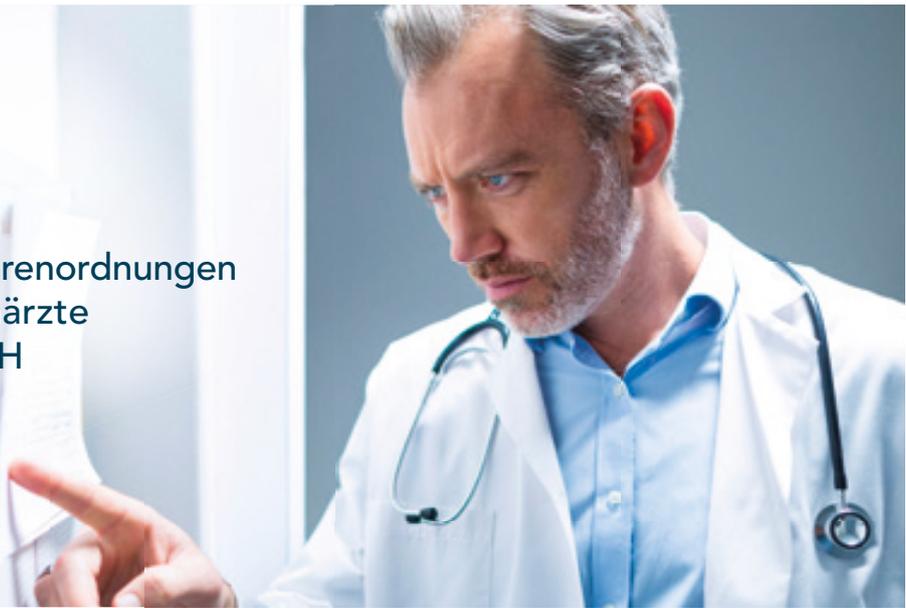
FINANZEN
01.01.2025:
Die E-Rechnung
digitalisiert die
Abrechnung
Seite 10





SPEZIAL
**Geltung der Gebührenordnungen
 für Ärzte und Zahnärzte
 auch für eine GmbH**

Seite 14



 **LEBEN**

König von Deutschland _____ 18

Das wird was _____ 18

Die Kunst zu investieren _____ 19

LESEN & HÖREN _____ 19

 **IMMOBILIEN**

Grundstücksbewertung im Bundesmodell
 rechtswidrig? _____ 20

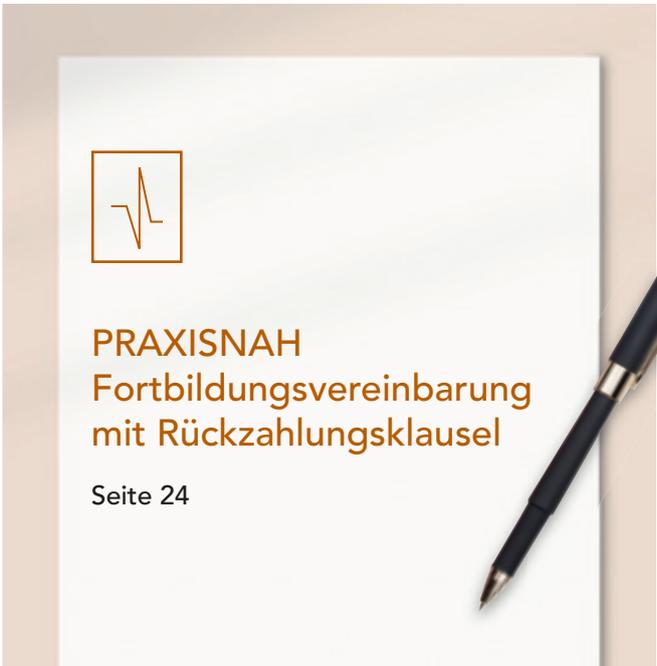
Mindesttemperatur – das müssen Vermieter beachten ____ 20

 **PRAXISNAH**

Bereitschaftsdienst: Status der Poolärzte _____ 22

Für Feiertagszuschläge ist der regelmäßige
 Beschäftigungsort maßgeblich _____ 23

Überstunden – wann Arbeitgeber Zuschläge
 bezahlen müssen _____ 23



Gesundheits-Digitalagentur-Gesetz _____ 25

Barrierefreiheit im Web wird zur Pflicht _____ 25

 **SERVICE**

Unser Onlineportal _____ 26

Impressum _____ 26

Mitglieder der meditaxa Group e. V. _____ 27

Xtra kurz

Misstrauen gegenüber medizinischen KI-Ratschlägen



Eine repräsentative Studie der Julius-Maximilians-Universität Würzburg ergab, dass Patienten KI-gestützten Chatbots nicht vertrauen, wenn diese medizinische Ratschläge erteilen. Die Teilnehmer – aufgeteilt in drei Gruppen – erhielten identische medizinische Empfehlungen, die sie nach Verlässlichkeit, Verständlichkeit und Empathie bewerten sollten. Während die eine

Gruppe glaubte, die Empfehlungen würden von Ärzten ausgesprochen, ging die zweite Gruppe davon aus, diese würden von einem KI-gestützten Chatbot generiert werden. Der dritten Gruppe wurde gesagt, die Ärzte hätten die Empfehlungen mithilfe einer KI erstellt. Sobald die Studienteilnehmer wussten, dass die Ratschläge gänzlich oder mithilfe künstlicher Intelligenz zustande kamen, wurden diese weniger vertrauenswürdig und empathisch bewertet. Auch die Bereitschaft, dem Rat zu folgen war eher niedrig, selbst dann, wenn die KI nur unterstützend angewendet wurde.

meditaxa Redaktion

Künstlersozialkasse: Erhöhung der Freigrenze

Im Entwurf des vierten Bürokratieentlastungsgesetzes soll die bisherige Bagatellgrenze von 450 Euro für abgabepflichtige Unternehmen im kommenden Jahr auf 700 Euro und 2026 auf 1.000 Euro im Kalenderjahr erhöht werden. Mit den neuen Freigrenzen soll verhindert werden, dass Einzel- und Kleinstaufträge an Künstler vermehrt der Abgabepflicht unterliegen. Einer Schätzung zufolge werden ab 2026 ca. 15.000 Unternehmen, das entspricht ca. 10 Prozent der aktuell Abgabepflichtigen, durch die Gesetzesänderung von ihrer Abgabepflicht befreit. Der Beitragssatz der Künstlersozialabgabe bleibt unverändert bei 5 Prozent.

meditaxa Redaktion

Nachbesetzung: Tätigkeitsspektrum entscheidend

Die Nachbesetzung einer Arztstelle im MVZ setzt voraus, dass ausscheidende Ärzte und die prospektive Neubesetzung derselben Arztgruppe im Sinne der Regelungen der Bedarfsplanung angehören und das Tätigkeitsspektrum der Nachfolger dem der Vorgänger im Wesentlichen entspricht. Daran fehlt es, wenn die prospektive Neubesetzung über eine andere fachliche Qualifikation (hier: Internist mit Schwerpunkt Hämatologie und Onkologie) verfügt, so dass es dieser Person nicht erlaubt ist, die Patienten der Vorgänger (hier: Internist mit Schwerpunkt Rheumatologie) zu behandeln.

Quelle: LSG BW, Urteil vom 15.05.2024 – L 5 KA 1146/23

Finger weg von Fake-Bewertungen

Falsche bzw. gefälschte Bewertungen sind irreführend. Wer sich damit einen Wettbewerbsvorteil verschaffen will, ist Mitbewerbern gegenüber zur Unterlassung und bei nicht beseitigter Wiederholungsgefahr auch zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung verpflichtet. Ein aktuelles Urteil vom Oberlandesgericht Düsseldorf hierzu bezieht sich zwar auf einen Rechtsanwalt, der gefälschte Bewertungen zu Werbezwecken für seine Kanzlei genutzt hatte, es kann aber durchaus relevant für Heilberufler und Heilmittelbringer sein, die auf Online-Bewertungsportalen gelistet sind und für ihre Praxis eigene Social-Media-Kanäle wie Facebook oder Instagram betreiben.

meditaxa Redaktion/Quelle: OLG Düsseldorf, Urteil vom 11.01.2024, Az. I-20 U 91/23



Entwurf einer Notfallreform



Die Bundesregierung hat den Gesetzesentwurf zur Reform der Notfallversorgung vorgelegt, die eine bundesweit einheitliche und gleichwertige medizinische Notfall- und Akutversorgung sicherstellen soll. Dabei stehen die Vernetzung der Versorgungsbereiche und die Steuerung Hilfesuchender in die richtige Versorgungsebene im Vordergrund. Die bisherigen Aufgaben der Terminservicestelle im Bereich der Akutfallvermittlung soll künftig eine „Akutleitstelle“ der KV wahrnehmen. Das telemedizinische ärztliche Versorgungsangebot soll ausgebaut werden. KVen und Krankenhäuser werden verpflichtet, sich an Integrierten Notfallzentren, bestehend aus der Notaufnahme einer Klinik, einer Notdienstpraxis der KV im oder am Krankenhausstandort und einer zentralen Ersteinschätzungsstelle, zu beteiligen. Zusätzlich sollen zu Sprechstundenzeiten vertragsärztliche Leistungserbringer als „Kooperationspraxen“ an die Notfallzentren angebunden werden können.

Quelle: Gesetzesentwurf Notfallgesetz – NotfallG vom 17.07.2024

Xtra kurz

Schon gezahlt?

Arbeitgeber dürfen ihren Mitarbeitern noch bis zum 31.12.2024 eine Inflationsausgleichsprämie (bis zu 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei) gewähren. Voraussetzung für die Steuer- und Beitragsfreiheit ist, dass die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird (§ 3 Nr. 11c EStG). Es reicht allerdings nicht aus, wenn die Prämie mit dem Dezember-Gehalt erst Anfang Januar 2025 ausbezahlt wird. Hier gilt das Zuflussprinzip (§ 11, 38a EStG): „Für den Zufluss beim Arbeitnehmer kommt es darauf an, dass er wirtschaftlich über das Geld verfügen kann.“ Auch nach einem aktuellen Urteil des BFH kommt es für den Zufluss auf den Buchungstag – den Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Empfängerkonto – und nicht

auf den Wertstellungstag der Bank an. Das Urteil bezieht sich zwar auf die Umsatzsteuer, dürfte aber auch für die Lohn- und Einkommensteuer gelten. Die sog. Zehn-Tage-Regelung (§ 11 Abs. 2 EStG) ist aufgrund des Einmal-Charakters der Inflationsausgleichsprämie nicht anwendbar.

meditaxa Redaktion/
Quelle: BFH-Urteil vom 17.08.23, V R 12/22



IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

eAU: Muss ich meine Steuerberatungskanzlei über eine Krankmeldung informieren?

Gesetzlich sowie privat versicherte Arbeitnehmer unterliegen im Falle einer Arbeitsunfähigkeit einer gesetzlichen Anzeige- und Nachweispflicht – „Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen.“, vgl. § 5 Abs. 1 S. 1 EFZG. – diese wird i. d. R. durch weitere Vorschriften im Arbeitsvertrag ergänzt. Die Vorlage/Übermittlung einer eAU (elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung)/AU-Bescheinigung wird vom Gesetz ab dem 4. Kalendertag (nicht Arbeitstag!), in manchen Arbeitsverträgen bereits nach dem 2. Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit gefordert. Die eAU gilt für gesetzlich Krankenversicherte seit 2023 – gleichfalls unterliegen Arbeitgeber der Pflicht, die AU-Daten der Beschäftigten elektronisch von den Krankenkassen abzurufen.

Von dieser generellen Pflicht zum Abruf einer eAU durch den Arbeitgeber zu unterscheiden ist das Erstattungsverfahren

für den fortgezählten Lohn des Arbeitnehmers nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG). Ob der Arbeitgeber einen solchen Antrag stellt, ist seine eigene höchstpersönliche Entscheidung. Dementsprechend besteht zunächst einmal keine grundsätzliche Verpflichtung des Steuerberaters, ohne gesonderte Beauftragung eAUs der Arbeitnehmer der von ihm betreuten Mandanten abzurufen. Im Gegenteil, eine generelle Abrufmöglichkeit besteht aus Datenschutzgründen überhaupt nicht! Hat eine gesetzlich versicherte Person ihre Arbeitsunfähigkeit ordnungsgemäß gemeldet und es liegt eine eAU der Krankenkasse vor, müssen beratene Arbeitgeber ihre Steuerberatungskanzlei über die eAU sowie den Beginn (1. Krankheitstag) und die Dauer der Arbeitsunfähigkeit informieren. Erst dann können von der Steuerberatungskanzlei Erstattungsanträge nach dem AAG über das elektronische Erstattungsverfahren (U1/U2) an die Krankenkasse gestellt werden. Erhält die Steuerberaterin oder der Steuerberater keinen „Auftrag“, also keine Information zum Abruf über eine vorliegende eAU, kann sie oder er keinen Erstattungsantrag bei der Krankenkasse stellen.

Sie haben eine Frage zu aktuellen Steuer- und Rechtsthemen? Die Mitglieder des Fachkreises informieren Sie gerne. Senden Sie uns eine E-Mail an: info@meditaxa.de – Wir freuen uns!



Um Antwort wird gebeten – aber nur unter bestimmten Voraussetzungen!

Vertragsärzte müssen Anfragen der gesetzlichen Krankenkassen oder des Medizinischen Dienstes (MD) beantworten – allerdings nur, wenn diese bestimmte formale und inhaltliche Anforderungen erfüllen.



Werden Ärzte von gesetzlichen Krankenkassen zu einer patientenbezogenen medizinischen Auskunft aufgefordert, erfolgt die Beantwortung der Anfragen i. d. R. auf den vereinbarten, nicht individualisierten Vordrucken. Ist das nicht der Fall und Ärzte erhalten formlose oder modifizierte Anfragen, kann die Beantwortung unter Umständen – mögliche Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht oder Verstoß gegen den Datenschutz – sogar verweigert werden. Hinzu kommt, dass diese Arbeiten oftmals mit erheblichem Verwaltungsaufwand, einschließlich umfangreicher Recherchen sowie Kosten, zum Beispiel für Kopien, verbunden sind.

Die zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und den Spitzenverbänden der Krankenkassen geschlossenen Bundesmantelverträge (BMV) einschließlich der Vordruckvereinbarungen regeln ergänzend zu den gesetzlichen Grundlagen die Modalitäten zur Auskunftserlaubnis und -verpflichtung gegenüber Dritten, darunter auch den gesetzlichen Krankenkassen. Vertragsärzte sind demnach grundsätzlich berechtigt und verpflichtet, Krankenkassen Bescheinigungen, Zeugnisse, Berichte und Gutachten zu erstellen sowie Auskünfte zu erteilen, wenn diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dienen und ausschließlich auf den vereinbarten Vordrucken erfolgen. Diese sind an dem Aufdruck „Muster XY“ zu erkennen und müssen beantwortet werden. Werden hier allerdings zusätzliche Fragen gestellt oder Fragen geändert, entspricht der zusätzliche/geänderte Teil nicht mehr der Vordruckvereinbarung und kann unbeantwortet bleiben. Nicht vereinbarte Vordrucke dürfen Kassen nur in Ausnahmefällen einsetzen.

WICHTIG

Wollen Krankenkassen Informationen telefonisch einholen, ist unbedingt auf den schriftlichen Weg zu verweisen. So kann die Rechtmäßigkeit ausreichend geprüft werden. Über dieses Vorgehen sollten Praxisinhaber auch ihre Mitarbeiter informieren.

Vergütung von Anfragen der Krankenkassen

Die jeweilige Vergütung erfolgt nach den Leistungspositionen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM). Entsprechend

sind bei Anfragen der Krankenkasse die Leistungspositionen auf den jeweiligen Vordrucken angegeben. Handelt es sich um „kurze“ Auskünfte und Bescheinigungen, bei denen weder ein besonderer Arbeitsaufwand noch gutachterliche Feststellungen erforderlich sind, enthält das Honorar der ärztlichen Leistung bereits die Vergütung für die Auskunft. Die Angabe der Leistungsposition entfällt auf dem Vordruck.

HINWEIS

Es gibt in diesem Zusammenhang keine vertraglich geregelte Definition von „kurz“. Unter einer „kurzen“ Bescheinigung ist bspw. die Beantwortung weniger Fragen mit geringem administrativem Aufwand zu verstehen, z. B. bei einer AU, Verordnungen von häuslicher Krankenpflege oder einer Bescheinigung, um Krankengeld zu erhalten. Wenn Kopien von Befundberichten oder anderen Patientenunterlagen zusätzlich verschickt werden müssen, können Ärzte zumindest einen Auslagenersatz für Kopien und Porto verlangen.

Formlose Anfragen, nicht vereinbarte Vordrucke und unzulässige Anforderungen

Erhalten Vertragsärzte von Krankenkassen formlose Anfragen oder solche auf nicht vereinbarten Vordrucken oder zusätzliche Fragen auf vereinbarten Vordrucken, können diese entsprechend unbeantwortet zurückgeschickt oder nach vorheriger Einholung einer Kostenübernahmeerklärung der Krankenkasse an diese zurückgeschickt werden. Bei Anfragen, die nicht der Vordruckvereinbarung entsprechen, müssen Krankenkassen die Rechtsgrundlage für die Auskunftsverpflichtung angeben und mitteilen, nach welcher Gebührenordnungsposition des EBM die erbetene Information vergütet wird.

WICHTIG

Fehlen bei solchen Anfragen der Krankenkassen oder des MD die einschlägigen Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs V oder andere Rechtsvorschriften sowie die Angabe der Vergütung, können und sollten Ärzte die Auskunft verweigern. Ärzte dürfen persönliche Patientendaten nur bei gesetzlicher

Erlaubnis, bei Pflicht zur Auskunftserteilung und mit Einwilligung des Patienten offenlegen (§ 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB), sonst liegt ein Verstoß gegen die ärztliche Schweigepflicht vor. Denn grundsätzlich besteht eine Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber Krankenkassen, dem MD und anderen Behörden.

Häufig angeforderte Informationen von Krankenkassen:

- Erbringung von Leistungen, insbesondere zur Prüfung von Voraussetzung, Art und Umfang der Leistung
- Einleitung von Rehabilitationsleistungen
- In bestimmten Fällen bei Arbeitsunfähigkeit

Fehlt es bei formlosen direkten Anfragen der Krankenkassen an einer Rechtsgrundlage, ist die Aushändigung zu verweigern. Zudem ist es bei der schriftlichen Zurückweisung ratsam, darauf hinzuweisen, dass nach Rechtsauffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz* Krankenkassen nicht berechtigt sind, Detailberichte zu Kranken- und Behandlungsdaten für sich selbst anzufordern, selbst dann nicht, wenn die betroffene Person zugestimmt hat. Dadurch würden eindeutige gesetzliche Regelungen unterlaufen werden.

Begutachtung durch den MD

Anders verhält es sich, wenn die Krankenkasse im Anschreiben den Grund für die Begutachtung durch den MD nennt und einen bereits vollständig ausgefüllten Weiterleitungsbogen (Muster 86) zusendet, der unter anderem die Anschrift des MD, eine Vorgangsnummer und die Daten der Patientin oder des Patienten enthält. Das Muster 86 dient sowohl der richtigen Adressierung an den zuständigen MD, als auch der internen automatisierten Zuordnung der übermittelten Unterlagen zur versicherten Person beim MD.

HINWEIS

Patientenunterlagen im Vorfeld nur zur Abklärung anzufordern, ob der MD einzuschalten ist, ist unzulässig. Auch hier ist die Aushändigung an die fordernde Krankenkasse zu verweigern.

Für Vertragsärzte ist das Muster 86 verbindlich, die angeforderten Unterlagen werden in Kopie beigefügt und direkt an den MD geschickt. Für den Versand der Unterlagen an den MD stellt die Krankenkasse Ärzten einen Freiumschlag im verbindlichen Format C5 zur Verfügung.

Das Muster 86 ist nur dann **nicht verbindlich**, wenn die Anforderung direkt durch den MD erfolgt, oder die notwendigen Informationen für eine korrekte Adressierung und Zuordnung anderweitig vorliegen. Aber auch hier gilt: Der MD muss bei seiner Anfrage die Rechtsgrundlagen für seine Auskunfts berechtigung und die Auskunftsverpflichtung der Vertragsärzte angeben. Zusätzlich muss dargelegt werden, zu welchem Zweck die erbetene Auskunft im Rahmen der Aufgabenerfüllung benötigt wird. Auch hierfür erhalten Ärzte einen adressierten Freiumschlag zur Übersendung.

Weitere Auskunftsverpflichtungen von Ärzten ergeben sich aus den verschiedenen Sonderverträgen – z. B. aus Disease-

Management-Programmen, der Hausarzt- oder integrierten Versorgung – und sind den jeweiligen Verträgen zu entnehmen. Darüber hinaus stehen Ärzte, Einrichtungen und Krankenhäuser, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, nach § 294a SGB V in der Pflicht, entsprechende Daten an die Krankenkassen zu übermitteln, wenn es Anhaltspunkte gibt, dass Versicherte sich eine Krankheit vorsätzlich oder bei von ihnen begangenen Verbrechen oder vorsätzlichen Vergehen oder durch eine medizinisch nicht indizierte Schönheitsoperation oder Arten von Body-Modification (Tattoo, Piercing, etc.) zugezogen haben. Auch bei dem Verdacht, Patienten könnten Opfer einer Straftat geworden sein, es könnte eine Berufskrankheit oder ein Arbeitsunfall vorliegen, sind Ärzte zur Auskunft verpflichtet, damit Krankenkassen ihrerseits einen möglichen Regressanspruch gegenüber Dritten prüfen können.

HINWEIS

Bei Misshandlungen, Vernachlässigung oder Sexualstraftaten besteht – im Rahmen der Abrechnung – seit 2017 keine Mitteilungspflicht mehr gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen. § 294a Absatz 1 Satz 2 SGB V regelt den besonderen Schutz von Betroffenen und der ärztlichen Schweigepflicht. Bei volljährigen Versicherten ist eine Mitteilung an die Krankenkasse gestattet, wenn die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat.

Zusammenfassend können Ärzte die Auskunft verweigern, wenn Krankenkassen Informationen:

- auf nicht vereinbarten oder individualisierten Vordrucken anfordern,
- ohne Nennung der Rechtsgrundlage oder anderer Rechtsvorschriften anfragen,
- ohne Angabe einer Vergütung erbitten.

Hier ist die Auskunftspflicht geboten:

- wenn vereinbarte Vordrucke vorliegen.
- Der MD benötigt Auskünfte zur Erfüllung seiner Pflichten in Bezug auf Begutachtung und Beratung nach §§ 275, 276 SGB V, § 62 BMV-Ä.
- Die Krankenkasse fordert Informationen ein bei Verdacht auf Berufskrankheit, Arbeitsunfall oder drittverschuldeten Gesundheitsschäden nach § 294a SGB V.
- Im Rahmen der Abrechnung und Abrechnungsprüfung nach § 295 SGB V der Kassenärztlichen Vereinigung.
- Nach ausdrücklicher, schriftlicher Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch Patientin und nur bezogen auf den konkreten Einzelfall.

*19. Tätigkeitsbericht 2001 und 2002 des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, S. 22, 1.13

INFOS UND LINKS DER KBV

Vordruckvereinbarungen und -erläuterungen:

kbv.de/html/bundesmantelvertrag.php

Übersicht vereinbarter Vordrucke: kbv.de/html/formulare.php

01.01.2025: Die E-Rechnung digitalisiert die Abrechnung Sind Praxen und Patienten bereit für die Zukunft?

Die Einführung der E-Rechnung gemäß § 359a SGB V, verankert im Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz – DigiG) vom März 2024, ist ein wichtiger Schritt zur Digitalisierung der Abrechnungsprozesse im deutschen Gesundheitswesen. Ab 01.01.2025 soll das bisher papierbasierte Verfahren der Abrechnung von Kostenerstattungsleistungen durch ein elektronisches Format ersetzt werden. Dies betrifft insbesondere Leistungen, die außerhalb des Sachleistungsprinzips liegen und von Versicherten direkt getragen werden.

Keine Verwechslung mit der allgemeinen E-Rechnung:

Während nach dem Wachstumschancengesetz ab dem 01.01.2025 für alle Unternehmen in Deutschland, unabhängig von ihrer Branche, eine allgemeine E-Rechnungspflicht für B2B-Transaktionen besteht, zielt § 359a SGB V speziell auf das Gesundheitswesen ab: Hier wird die E-Rechnung im Rahmen der Telematikinfrastruktur (TI) zur elektronischen Abrechnung für medizinische Leistungen genutzt, die von Versicherten direkt bezahlt werden. Während also alle Unternehmen in Deutschland die E-Rechnung für B2B-Transaktionen einsetzen müssen, betrifft die E-Rechnung im Gesundheitswesen nur die Kostenerstattungsleistungen im Verhältnis zu den Versicherten.

Die elektronische Rechnung im Gesundheitswesen:

Mit der Einführung der E-Rechnung soll eine effizientere und transparentere Abwicklung der Abrechnungsprozesse gewährleistet werden. Die Nutzung erfolgt über die TI, die bereits für Anwendungen wie die elektronische Patientenakte (ePA) genutzt wird. Die gematik (Gesellschaft für Telematik-Anwendungen der Gesundheitskarte) soll die notwendigen technischen Maßnahmen bis spätestens zum Stichtag umsetzen. Damit wird es (Zahn-)Arztpraxen, Apotheken und anderen medizinischen Leistungserbringern ermöglicht, Abrechnungen digital an Kostenträger oder privat Versicherte zu übermitteln. Die E-Rechnung ist für Versicherte freiwillig, d. h. sie müssen vorab ihre Einwilligung erteilen, um das elektronische Abrechnungsverfahren nutzen zu können. Diese Einwilligung wird in der Regel über eine Benutzeroberfläche eingeholt, wie z. B. die ePA-App der Krankenkassen, und kann jederzeit widerrufen werden. Ohne Einwilligung der Versicherten ist die Rechnungsstellung papiergebunden.

Zugriffsrechte und Datenspeicherung:

Auf die in der E-Rechnung enthaltenen Daten haben nur bestimmte Personen und Institutionen Zugriff, und dieser ist streng zweckgebunden. Dazu zählen neben den behandelnden Ärzten auch deren berufliche Gehilfen sowie

Verrechnungsstellen, die im Auftrag der Leistungserbringer tätig sind. Krankenkassen und andere Kostenträger haben ausschließlich zur Abrechnung der erbrachten Leistung Zugriff auf die Daten.

Datenspeicherung:

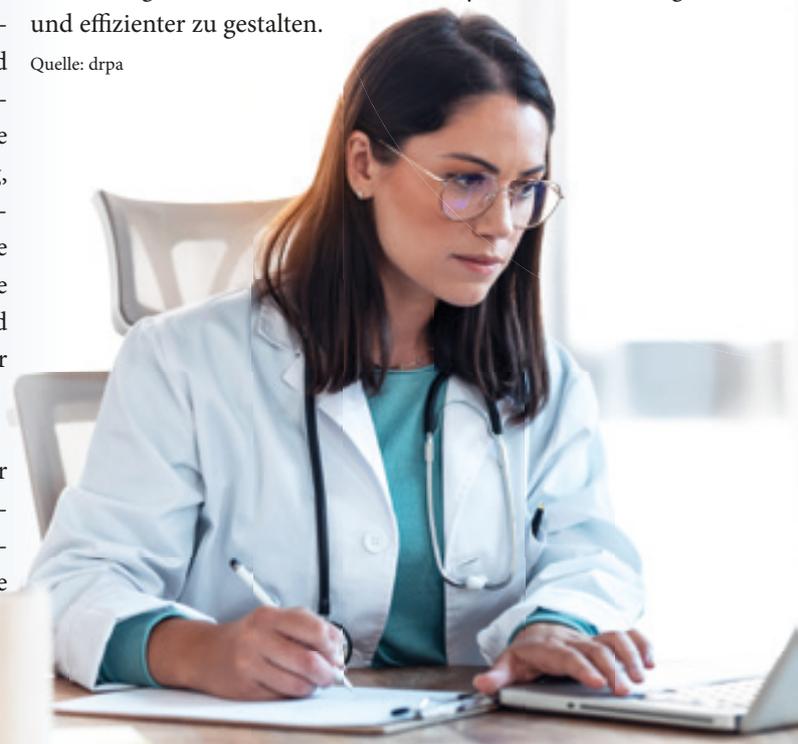
Die Abrechnungsdaten dürfen, nach ausdrücklicher Einwilligung der Versicherten, maximal 10 Jahre lang in der TI gespeichert werden, das entspricht den üblichen Aufbewahrungsfristen im Gesundheitswesen. Im Rahmen von z. B. Nachfragen oder Korrekturen können Versicherte und Kostenträger auf die Abrechnungsdaten zugreifen.

Fazit

Durch die Digitalisierung der Abrechnungsprozesse werden der Papier- sowie Arbeitsaufwand und damit auch Kosten reduziert. Zudem wird der Prozess durch die automatische Verarbeitung der Rechnungen beschleunigt, was insbesondere für Leistungserbringer und Kostenträger eine Erleichterung darstellt. Darüber hinaus fördert die E-Rechnung auch die Transparenz der Abrechnungen und erleichtert den Patienten den Überblick über ihre Erstattungen und Kosten. Natürlich erfordert die Umstellung auf die E-Rechnung neben den organisatorischen Voraussetzungen auch technische Investitionen seitens der Leistungserbringer. Praxen müssen sicherstellen, dass ihre IT-Systeme kompatibel mit der TI sind. Die gematik arbeitet eng mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zusammen, um hohe Sicherheitsstandards beim Umgang mit den sensiblen Gesundheitsdaten zu gewährleisten.

Mit der konsequenten Umsetzung der E-Rechnung wird das Ziel verfolgt, das deutsche Gesundheitssystem zukunftsfähig und effizienter zu gestalten.

Quelle: drpa



Steuerfortentwicklungsgesetz

Die Bundesregierung hat sich in ihren Haushaltsgesprächen darauf verständigt, die Bürger weiter zu entlasten. Hierzu hat das Kabinett das Steuerfortentwicklungsgesetz auf den Weg gebracht, das ab 2025 für spürbar mehr Netto vom Brutto sorgen soll. Die geplanten Maßnahmen im Überblick:

- Für 2025 und 2026 sollen die Grund- und Kinderfreibeträge erhöht werden. Der steuerliche Grundfreibetrag – das Einkommen, bis zu dem keine Einkommensteuer gezahlt werden muss – liegt aktuell bei 11.604 €. Dieser soll 2025 auf 12.084 € und 2026 auf 12.336 € erhöht werden. Gleichzeitig soll eine Anhebung des steuerlichen Kinderfreibetrags erfolgen, von aktuell 9.312 € auf 9.600 € im kommenden Jahr und 9.756 € im Jahr 2026.
- 2025 und 2026 soll die Freigrenze beim Solidaritätszuschlag steigen und der Einkommensteuertarif, mit Ausnahme des sog. „Reichensteuersatzes“, erneut an die Inflation angepasst werden. Das bedeutet: Löhne und Gehälter werden nicht höher besteuert, wenn ihr Anstieg als Ausgleich für die gestiegenen Preise fungiert.

- Das Kindergeld soll im kommenden Jahr von 250 € auf 255 € monatlich steigen, 2026 dann um weitere 4 € auf 259 €.
- Steuerbegünstigte Organisationen sollen sich künftig außerhalb ihres Zwecks gelegentlich zu tagespolitischen Ereignissen äußern dürfen, ohne hierdurch den Verlust ihrer Steuerbegünstigung zu fürchten, z. B. wenn sich Sportvereine anlässlich aktueller Vorkommnisse gegen Rassismusprioritäten positionieren. Außerdem erhalten gemeinnützige Organisationen mehr Zeit, um die ihnen zugewiesenen Mittel zu verwenden und mehr Flexibilität bei der Anschaffung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen.
- Die Steuerklassenkombination III und V soll ab 2030 abgeschafft und in das Faktorverfahren der Lohnsteuerklasse IV überführt werden. Das Splittingverfahren bleibt aber auch in Zukunft erhalten. Mit dem Faktorverfahren kann die steuermindernde Wirkung des Ehegattensplittings bereits beim monatlichen Lohnsteuerabzug individuell berücksichtigt werden.

meditaxa Redaktion/Quelle: Gesetzesentwurf Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG der Bundesregierung vom 20.07.2024

Wachstumsinitiative: Signal für klimafreundliche Mobilität

Mit der Wachstumsinitiative hat sich die Bundesregierung vorgenommen, die Autoindustrie beim Modernisierungsprojekt E-Mobilität zu unterstützen. Die steuerliche Förderung von dienstlich genutzten E-Autos soll dabei helfen, die Nachfrage nach emissionsfreien Fahrzeugen weiter zu erhöhen.

Für neu zugelassene, rein elektrische und emissionsfreie Fahrzeuge sollen Unternehmen die Investitionskosten schneller steuerlich geltend machen können. Dazu wird eine neue Sonderabschreibung eingeführt. Über einen Zeitraum von sechs Jahren können die Anschaffungen, beginnend mit einem Satz von 40 Prozent, abgeschrieben werden. Die Regelung gilt befristet für Anschaffungen im Zeitraum von Juli 2024 bis Dezember 2028. Zusätzlich soll die Dienstwagenbesteuerung für Elektrofahrzeuge erweitert werden:

Arbeitnehmer, die einen Elektro-Firmenwagen auch privat nutzen, sollen diesen Vorteil vergünstigt versteuern können. Dies gilt bislang nur, wenn das Auto nach dem sog. Brutto Listenpreis höchstens 70.000 Euro kostet. Dieser Betrag wird nun auf 95.000 Euro angehoben. Die neue Höchstgrenze gilt

für Firmenwagen, die ab Juli 2024 angeschafft wurden. Die Bundesregierung hat beschlossen, die vereinbarten steuerlichen Regelungen innerhalb des parlamentarischen Verfahrens in das Steuerfortentwicklungsgesetz aufzunehmen.

WEBLINK

Informationen zur Wachstumsinitiative:
[bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/gesetzesvorhaben/wachstumsinitiative-2306060](https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/gesetzesvorhaben/wachstumsinitiative-2306060)





Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer

Alle in Deutschland gemeldeten Bürger bekommen seit dem 01.07.2007 eine persönliche, elfstellige steuerliche Identifikationsnummer vom Bundeszentralamt für Steuern zugeteilt. Diese ist lebenslang gültig und ermöglicht den Finanzbehörden eine eindeutige Identifizierung der Person. Zum 01.11.2024 wurde die Wirtschafts-Identifikationsnummer eingeführt – für alle Selbstständigen, juristischen Personen und Personenvereinigungen, bestehend aus den Buchstaben „DE“ und neun Ziffern. Die initiale Vergabe und die Mitteilung an die wirtschaftlich tätigen Personen bzw. Personenvereinigungen erfolgt in mehreren Stufen und soll 2026 abgeschlossen sein.

HINWEIS

Sind natürliche Personen wirtschaftlich tätig, erhalten sie die Wirtschafts-Identifikationsnummer zusätzlich zu ihrer steuerlichen Identifikationsnummer, so dass der betriebliche und private Bereich eindeutig voneinander abgegrenzt werden.

Ein Antrag für die Wirtschafts-Identifikationsnummer muss nicht gestellt werden und sie bleibt unverändert, auch bei Adress- oder Namensänderungen, für die Dauer der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit bestehen. Wirtschaftlich Tätige, denen bereits vor der Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

zugeteilt wurde, erhalten keine gesonderte Mitteilung: ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist zugleich als Wirtschafts-Identifikationsnummer zu verwenden. Eine individuelle Mitteilung der zugeteilten Wirtschafts-Identifikationsnummer erübrigt sich, da sie mit der bereits bekannten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer im Aufbau identisch ist. Für wirtschaftlich Tätige ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die bereits umsatzsteuerlich erfasst oder als Kleinunternehmer tätig sind, erfolgt die elektronische Mitteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer voraussichtlich ab November 2024. Unberatene wirtschaftlich Tätige müssen hierfür ein Elster-Benutzerkonto haben. Haben diese steuerliche Berater mit entsprechender Bekanntgabevollmacht, erfolgt die Mitteilung an die steuerliche Vertretung. Die Finanzverwaltung stellt den Softwareanbietern eine Schnittstelle zur Verfügung, so dass die Wirtschafts-Identifikationsnummer über die Kanzleisoftware abgerufen werden kann.

Quelle: BfE, Pressemitteilung v. 21.08.2024

Änderungen bei Meldepflichten für Fremdwährungskonten spätestens ab 2025

Anleger, die Kapitaleinkünfte erzielen, erhalten eine Bescheinigung über diese Einkünfte sowie ggf. bereits abgeführte Abgeltungssteuern von ihren Banken. Beides wird von den kontoführenden Banken der Finanzverwaltung gemeldet, bislang zumeist allerdings nur für die in Euro geführten Konten. Sofern Anleger über sog. Fremdwährungskonten verfügen, aus denen Kapitaleinkünfte erzielt werden, waren diese bereits in der Vergangenheit verpflichtet, die Meldung an die Finanzverwaltung selbst vorzunehmen.

Spätestens ab dem Jahr 2025 stehen die Banken jedoch in der Pflicht, diese Meldungen direkt an die Finanzverwaltung vorzunehmen. Ein Blick in die Steuerbescheinigung gibt Auskunft darüber, ob die eigene Bank diese Meldung bereits in der Vergangenheit vorgenommen hat. Anleger sollten andernfalls überprüfen, ob sie der eigenen Meldepflicht an die Finanzverwaltung vor 2025 selbstständig nachgekommen sind: Nehmen die Banken ab 2025 – manche bereits 2024 – die Meldungen vor und ergeben sich hieraus bei Steuerpflichtigen

mit Fremdwährungskonten Kapitaleinkünfte, wird die Finanzverwaltung aufmerksam, sofern zuvor keine derartigen Einkünfte durch die Steuerpflichtigen selbst erklärt wurden. Kommt es zu einer Nachfrage durch das Finanzamt, ist es für eine strafbefreiende Selbstanzeige zu spät. Durch die Meldung der Bank ist der Finanzverwaltung bereits bekannt, dass es Kapitaleinkünfte aus Fremdwährungskonten gibt, womit der Vorwurf der Steuerhinterziehung im Raum steht.

WICHTIG

Inhaber von Fremdwährungskonten sollten unverzüglich bei der kontoführenden Bank anfragen, ob die Meldungen bereits 2024 an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Ist das der Fall, müssen alle Nachweise über die Kapitaleinkünfte aus Fremdwährungskonten schnellstmöglich zusammengestellt werden und es sollte eine Beratung zu Zeitraum, Fristen und einer möglichen Selbstanzeige durch die Steuerberaterin oder den Steuerberater erfolgen.

Säumniszuschläge von 12 Prozent sind verfassungskonform

Wird eine fällige Steuer verspätet gezahlt, erhebt das Finanzamt einen Säumniszuschlag. Für jeden angefangenen Monat der Säumnis wird 1 Prozent des rückständigen Steuerbetrags berechnet, was über ein Jahr gesehen einen Zuschlag von 12 Prozent des Steuerrückstands ergibt. Nachdem der Gesetzgeber den Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungsinsen ab 2019 von 6 Prozent auf 1,8 Prozent pro Jahr abgesenkt hatte – die Zinshöhe von 6 Prozent pro Jahr war nicht mehr mit dem niedrigen Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt vereinbar – stellte sich die Frage, ob auch der Zinssatz von Säumniszuschlägen herabgesetzt werden muss. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun erneut betont, dass die Höhe der Säumniszuschläge auch für aktuelle Zeiträume und nach dem 31.12.2018 verfassungskonform ist. Das Gericht verwies auf seine frühere Rechtsprechung, nach der sich die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die frühere Höhe von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen nicht auf

Säumniszuschläge übertragen ließen. Während die Zinsen einen Ausgleich für die Kapitalnutzung darstellten, sind Säumniszuschläge in erster Linie Sanktionen, um fällige Steuerzahlungen durchzusetzen. Eine Abschöpfung der Liquiditätsvorteile der Steuerzahler ist ein reiner Nebenzweck des Säumniszuschlags. Der Zuschlag soll einerseits Steuerzahler zur zeitnahen Zahlung anhalten und andererseits eine Gegenleistung für die Zahlungsverzögerung fälliger Steuern sowie ein Ausgleich für den daraus resultierenden Verwaltungsaufwand der Finanzbehörden darstellen.

meditaxa Redaktion/
Quelle: BFH,
Beschluss vom 17.07.2024
- X B 79/23



BFH: Bedenken gegen die Beschränkung der Verlustabzugsverrechnung bei Termingeschäften

Einkünfte aus Kapitalvermögen sind steuerpflichtig mit erheblichen Erschwernissen im Bereich der Verlustverrechnung. Speziell für Kapitalerträge aus Termingeschäften gilt seit 2021 eine doppelte Verlustverrechnungsbeschränkung. Solche Verluste dürfen nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften oder Stillhalterprämien verrechnet werden. Ein Ausgleich mit anderen Kapitaleinkünften ist nicht möglich. Eine Verlustverrechnung ist nur bis zu 20.000 Euro pro Veranlagungsjahr möglich. Verbleibende Verluste dürfen zeitlich unbegrenzt in die Folgejahre vorgetragen werden; ein automatischer Steuerabzug erfolgt bei inländischen Erträgen aus Termingeschäften. Verluste werden den Steuerpflichtigen zwar durch die Bank bescheinigt, eine Verrechnung kann aber erst in der steuerlichen Veranlagung geltend gemacht werden. Gleiches gilt für den Verlustvortrag.

Beispiel: Es wird ein Gewinn erzielt von 10.000 € aus Dividenden und ein Gewinn von 30.000 € aus einem Termingeschäft – beide vor Steuerabzug. Aus einem anderen Termingeschäft wird ein Verlust von 40.000 € verzeichnet. Wirtschaftlich ergibt das unterm Strich eine „schwarze Null“. Steuerlich ist eine Verrechnung des Verlustes aus dem Termingeschäft mit dem Gewinn aus Dividenden nicht möglich sowie eine Verrechnung des Verlustes von (hier) 40.000 € mit dem Gewinn von (hier) 30.000 € nur in Höhe von 20.000 €. Steuerlich verbleibt somit ein Gewinn aus Kapitalerträgen in Höhe von 20.000 € (= 10.000 € aus Dividenden und 10.000 € aus Termingeschäften).

Aus dem Verlust des Termingeschäfts im betreffenden Veranlagungsjahr ist nur ein Betrag in Höhe von 20.000 € steuerlich zu berücksichtigen. Die verbleibenden 20.000 € können erst in der Zukunft mit positiven Einkünften aus Termingeschäften verrechnet werden – sofern keine Gewinne mehr erzielt werden, auch mit dem Risiko des Totalausfalls.

In einem konkreten Fall war ein steuerpflichtiges Ehepaar mit dieser Beschränkung der Verlustabzugsverrechnung nicht einverstanden. Nach erfolglosem Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid und Ablehnung der Aussetzung der Vollziehung durch das zuständige Finanzamt bekamen sie sowohl vor dem Finanzgericht als auch vor dem Bundesfinanzhof (BFH) im einstweiligen Rechtsschutzverfahren Recht und die Vollziehung wurde einstweilig ausgesetzt. Der BFH hat bereits Verfassungsbedenken aufgrund eines möglichen Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsgebot gesehen, wenn eine Besteuerung wirtschaftlich nicht erzielter Gewinne erfolgt. Da letztlich vermutlich das Bundesverfassungsgericht angerufen werden wird, wird eine endgültige Entscheidung noch dauern.

HINWEIS

Steuerpflichtige sollten aufgrund des aktuellen Standes noch nicht rechtskräftige Bescheide offenhalten und sich hierzu von Ihren Steuerberatern beraten lassen.

Quelle: BFH, Beschluss vom 07.06.2024, VIII B 113/23



Geltung der Gebührenordnungen für Ärzte und Zahnärzte auch für eine GmbH

Ärzte und Zahnärzte können nicht etwa die *Preise* für ihre Leistungen selbst festlegen, sondern sind auch im privat(zahn)ärztlichen Bereich an die jeweilige Gebührenordnung gebunden. Hierbei handelt es sich um Rechtsverordnungen, die aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen erlassen wurden, also um verbindliches Recht.

Diese gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen, konkret § 11 Bundesärzteordnung und § 15 Zahnheilkundengesetz, erlauben es der Bundesregierung, Rechtsverordnungen zu erlassen, die Mindest- und Höchstsätze für die (zahn-)ärztlichen Leistungen festlegen.

Nach den Gebührenordnungen selbst können zwar abweichende Vereinbarungen mit einzelnen Patienten getroffen werden, die Abweichung ist aber nur hinsichtlich des Faktors zulässig. Am Grundprinzip der Gebührenordnungen – der Abrechnung nach einzelnen Gebührenpositionen multipliziert mit Punktwert und Faktor – kann nicht gerüttelt werden. Insbesondere können Pauschalpreise für Leistungspakete nicht vereinbart werden. Damit können Ärzte und Zahnärzte weder günstige Pauschalpreise als Werbemaßnahme zur Patientengewinnung nutzen, noch mit ihren Patienten eine Pauschale für eine komplexe oder neuartige Behandlung vereinbaren, die gar keine Nennung in der Gebührenordnung findet. Sie sind hier auf die ggf. analoge Abrechnung nach den Gebührenpositionen beschränkt. Auch eine Gewährung von Rabatten auf die in der GOÄ aufgeführten Preise für Leistungen ist nicht zulässig, da dies ein nicht vorgesehener Rechenschritt wäre.

Lange Zeit gab es durchaus prominente Stimmen in der Rechtswissenschaft, einschließlich diverser Gerichte, die die Geltung der Gebührenordnungen auf selbstständige Ärzte beschränkten. Wurde die Praxis in der Rechtsform einer sog. juristischen Person, z. B. als MVZ-GmbH betrieben, sollten nach dieser Rechtsauffassung die Gebührenordnungen nicht einschlägig sein. Dies hätte zur Folge, dass die dargestellten Restriktionen nicht gelten sollten: Eine MVZ-GmbH dürfte danach sehr wohl Pauschalpreise oder Rabatte bewerben und vereinbaren.

Diese Stimmen stützten ihre Auffassung vor allem auf die Formulierung in § 1 GOÄ bzw. § 1 GOZ, wonach sich (nur) die „beruflichen Leistungen der Ärzte bzw. Zahnärzte“ nach diesen Verordnungen richten. Bestände der Behandlungsvertrag mit der Praxis- oder MVZ-GmbH, sei dies keine Leistung der (Zahn-)Ärzte, die abgerechnet würde. Vielmehr würde die GmbH die Behandlung leisten und sich hierfür angestellter (Zahn-)Ärzte bedienen. Diesem Verständnis folgte jüngst z. B. das Oberlandesgericht Frankfurt und hielt es für rechtens, dass sich eine GmbH, die ärztliche Leistungen im Zusammenhang mit der Behandlung mit medizinischem Cannabis vermittelte und gegenüber dem Patienten selbst abrechnete, nicht an die GOÄ hielt und Rabatte bewarb (Beschluss vom 21.09.2023, Az.: 6 W 69/23).

Dieser Auffassung hat der Bundesgerichtshof (BGH) nunmehr in seinem überzeugend begründeten Urteil vom 04.04.2024 (Az.: III ZR 38/23) eine definitive Absage erteilt. Darin urteilte Deutschlands höchstes Zivilgericht, dass die GOÄ selbstverständlich auf juristische Personen wie eine GmbH anwendbar sei. Entscheidend sei nur, dass es sich um ambulante Leistungen handelt, die durch Ärzte erbracht werden und die gegenüber Patienten abgerechnet werden. Die Ausführungen lassen sich hierbei so auch auf die GOZ übertragen.

Nach den Ausführungen des BGH verfolgt die GOÄ das Ziel, angemessene Einnahmen für die Leistungserbringer zu sichern und für die Patienten (sowie für die dahinterstehenden Kostenträger) eine unkontrollierbare und unzumutbare finanzielle Kostenbelastung zu verhindern. Es soll ein Ausgleich zwischen diesen Interessen durch die Mindest- und Höchstsätze gewährleistet werden. Nur weil die ärztliche Leistung durch eine GmbH erbracht wird, seien die Interessen der zur Zahlung verpflichteten Patienten nicht weniger schutzbedürftig und die Interessen der Abrechnenden nicht weniger regulierungsbedürftig. Ansonsten könnte das gesetzgeberische Ziel des dargestellten Interessenausgleichs ohne weiteres durch die Gründung einer GmbH umgangen werden. Nach alledem kann laut BGH „ausgeschlossen werden, dass die Liquidation ambulanter ärztlicher Leistungen, zu deren Erbringung sich nicht der Arzt selbst verpflichtete, sondern eine juristische Person (wie eine MVZ-GmbH), bei der der Arzt beschäftigt ist, unreguliert bleiben sollte“.

Die früher bestehenden Unklarheiten sind damit beseitigt und es besteht eine höchstrichterliche, argumentativ überzeugende Klärung der Frage um die Gebührenordnungen und die GmbH. Es ist kein Unterschied, ob die Praxis von einer Ärztin oder einem Arzt allein, einer Berufsausübungsgemeinschaft oder als GmbH (ggf. von Investorenhand) betrieben wird. Alle, die ambulante ärztliche Leistungen gegenüber Patienten abrechnen, haben sich an die Vorgaben der GOÄ zu halten.

 HINWEIS

Eine Ausnahme von der GOÄ und der GOZ lässt die Rechtsprechung des BGH allerdings dann zu, wenn Ärzte Konsiliarleistungen gegenüber Krankenhäusern erbringen. In diesem Fall können die Preise zwischen (Zahn-)Ärztin/Arzt und Krankenhaus frei verhandelt und vereinbart werden – auch ganz pauschal. Dies hat der BGH in einem anderen Urteil (Az.: III ZR 110/09) ebenfalls ausdrücklich entschieden.

Quelle: drpa 



Abschluss zum Rettungssanitäter – Verbrauch der ersten Berufsausbildung?

Für den Kindergeldanspruch für volljährige Kinder ist es oft entscheidend, ob das Kind bereits eine Ausbildung abgeschlossen hat. Denn nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums ist eine Erwerbstätigkeit grundsätzlich schädlich. Ausgenommen sind nur: Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis. Aus einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Münster geht hervor, dass auch die Ausbildung zum Rettungshelfer als erstmalige Berufsausbildung anzusehen ist. Im Streitfall hatte der Sohn von Februar 2019 bis August 2019 einen Bundesfreiwilligendienst beim Malteser Hilfsdienst absolviert. Zeitlich während des Bundesfreiwilligendienstes nahm der Sohn an einem Ausbildungslehrgang für Rettungshelfer teil. Im Juli 2019 bestand der Sohn die staatliche Prüfung. Das Finanzgericht Münster würdigte dies als Abschluss einer Erstausbildung. Strittig war dabei u. a. die zeitliche Komponente. So wird teilweise die Auffassung

vertreten, dass es bei der Definition einer Erstausbildung nicht nur darauf ankommt, dass diese zur Ausübung eines Berufs befähigt, sondern auch mindestens 12 Monate dauert. Diese im Bereich des Werbungskostenabzugs (§ 9 Abs. 6 S. 2 Einkommensteuergesetz) geltende Mindestdauer sei auch im Kindergeldrecht zu beachten (so explizit die Urteile des Finanzgerichts Nürnberg sowie des Finanzgerichts Niedersachsen). Dies sieht das Finanzgericht Münster jedoch anders. Eine erstmalige Berufsausbildung erfordert keine zeitliche Mindestkomponente der absolvierten Ausbildungsmaßnahme. Gegen die Entscheidungen der Finanzgerichte Niedersachsen und Münster ist jeweils die Revision anhängig, sodass der Bundesfinanzhof nun bald für Klärung sorgen kann.

Quellen: FG Münster, Urteil vom 6.6.2024, Az. 13 K 1080/23 Kg, Rev. beim BFH unter Az. II R 22/24; FG Niedersachsen, Urteil vom 30.1.2024, Az. 8 K 134/23, Rev. beim BFH unter Az. III R 7/24; FG Nürnberg, Urteil vom 9.1.2023, Az. 3 K 782/22

Zusammenspiel von Versorgungsausgleich und Unterhalt: Versorgungsausgleichsanteil der Rente prägt nicht den ehelichen Bedarf

Bei der Unterhaltsberechnung wird zwischen „ehelichem Bedarf“ und „Bedürftigkeit“ unterschieden. Aus dem Bedarf ergibt sich, was am Ende zur Verfügung stehen muss, bei der Bedürftigkeit wird das Eigeneinkommen angerechnet. In einfachen Fällen sind die Beträge bei Bedarf und Bedürftigkeit identisch. Ist die unterhaltsberechtigende Partei berentet und profitiert vom Versorgungsausgleich, während die unterhaltspflichtige Partei noch berufstätig ist und keine aktuellen Kürzungen hinnehmen muss, muss das Gericht über die Begrenzung und Befristung des nahehelichen Unterhalts entscheiden. Im konkreten Fall vor dem Oberlandesgericht (OLG) Brandenburg bezog die 59 Jahre alte Ehefrau bereits seit zehn Jahren eine volle Erwerbsminderungsrente von monatlich rund 1.400 Euro. Ein Minijob war ihr gemäß einem ärztlichen Gutachten nicht zumutbar und sie verlangte nach 28 Ehejahren einen dauerhaften nahehelichen Unterhalt. Der Mann strebte keine Zahlung an und wenn überhaupt, dann keine dauerhafte.

Durch den Versorgungsausgleich erhöhte sich die Rente der Ehefrau nun um monatlich 250 Euro. In dieser Konstellation ergab sich

ein ehelicher Bedarf aus der Summe des kleinen selbsterarbeiteten Rentenbetrags von 1.400 Euro und des Einkommens des Mannes von 2.400 Euro. Hiervon wurde allerdings der volle Rentenbeitrag inklusive des Versorgungsausgleichs (mithin 1.650 Euro) abgezogen. Aus der Berechnung des OLG ergab sich ein nahehelicher Unterhalt von 250 Euro, der vom OLG – trotz der langen Ehedauer – auf vier Jahre begrenzt wurde, da die ehebedingten Nachteile durch den Versorgungsausgleich bereits aufgefangen worden waren.

HINWEIS

Eine Rechenformel, nach der sich aus einer bestimmten Ehedauer ein Zeitraum für einen nahehelichen Unterhalt ergibt, gibt es nicht. Abwägungskriterien für die konkrete Bestimmung einer Übergangsfrist sind neben dem Alter der unterhaltsberechtigenden Partei, die Einkommensverhältnisse der unterhaltspflichtigen Partei, die Länge des Zeitraums, in dem bereits Trennungunterhalt gezahlt wird sowie die beiderseitigen Vermögensverhältnisse.

meditaxa Redaktion/Quelle: OLG Brandenburg, Beschl. v. 12.06.2024 – 13 UF 153/21

Anspruch auf Elterngeld: Einkommensgrenze sinkt auf 200.000 Euro pro Jahr

Knapp 1,8 Millionen Menschen haben im Jahr 2023 in Deutschland Elterngeld erhalten, davon waren 1,3 Millionen Frauen, die im Schnitt 14,8 Monate in Elternzeit waren, so das Statistische Bundesamt. Bei Männern lag die durchschnittliche Elternzeit bei 3,7 Monaten. Für Geburten ab dem 01.04.2024 wurde die Einkommensgrenze für den Anspruch auf Elterngeld herabgesenkt. Nur Elternpaare und Alleinerziehende mit einem zu versteuernden Einkommen von höchstens 200.000 Euro pro Jahr haben nun noch Anspruch auf Elterngeld. Davor hatte die Grenze für Paare bei 300.000 Euro und für Alleinerziehende bei 250.000 Euro gelegen.

HINWEIS

Für Geburten ab dem 01.04.2025 sinkt die Einkommensgrenze weiter auf 175.000 € ab. Je höher das durchschnittliche Nettoeinkommen des betreuenden Elternteils im Jahr vor der Geburt war, desto mehr Elterngeld wird gezahlt; der Bemessungssatz beträgt regelmäßig 67 % des früheren Einkommens. Ausgezahlt werden aber mindestens 300 Euro und maximal 1.800 Euro pro Monat.

Werdende Eltern können im Vorfeld aktiv Einfluss auf die Höhe des Elterngelds nehmen, indem sie frühzeitig die Steuerklasse wechseln. Der Elternteil, der nach der Geburt des Kindes



zu Hause bleibt und sich um den Nachwuchs kümmert, sollte rechtzeitig von der Steuerklasse 5 in die Steuerklasse 3 wechseln – spätestens sieben Monate vor dem Mutterschutz, im Bestfall früh im Jahr vor der Geburt des Kindes. So erhöht sich das Nettogehalt, das der Berechnung des Elterngelds zugrunde gelegt wird das Elterngeld fällt entsprechend höher aus.

WICHTIG

Übernimmt nach einer gewissen Zeit der andere Elternteil die Betreuung des Kindes, richtet sich die Höhe seines Elterngelds nach seinem vorherigen Nettogehalt. Hatte dieser die Steuerklasse 5, kann es bei der Bemessung des Elterngelds zu finanziellen Nachteilen kommen, da der Nettolohn durch den hohen Steuerabzug zu gering ausgefallen ist. Werdende Eltern sollten im Vorfeld genau prüfen, welche Steuerklassenkombination unterm Strich die vorteilhafteste für sie ist.

meditaxa Redaktion/Quelle: Vereinigte Lohnsteuerhilfe e. V. (VLH), Pressemitteilung v. 13.05.2024

Klageweg vereinfacht: BGH ändert seine Rechtsprechung zum Kindesunterhalt im Wechselmodell

Im „echten Wechselmodell“, bei dem Kinder getrennt lebender Eltern sich hälftig in beiden Haushalten aufhalten, war das Einklagen von Unterhalt bisher kompliziert. Die weniger verdienende Person, der ein Ausgleich zustünde, musste sich hierfür das Recht durch ein vorgeschaltetes Sorgerechtsverfahren verschaffen, in dem das Gericht alternativ einen neutralen Ergänzungspfleger für den Aufgabenkreis „Unterhalt“ einsetzen kann. So war es bislang auf Basis einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH).

2024 hat der BGH diese Rechtsprechung aufgegeben und in einer Fallgestaltung unverheirateter Eltern (für Geschiedene muss das Gleiche gelten) entschieden, ohne dieses Vorverfahren auszukommen. Im Fall eines Wechselmodells sind jetzt

beide – nicht miteinander verheirateten – Eltern in der Lage, den Unterhalt einzuklagen. Das Kind ist hier die antragsstellende Person (vertreten durch einen Elternteil) und beide Eltern können Gegner sein. Es war bisher undenkbar, dass auf diese Weise ein Elternteil gleichsam auf beiden Seiten des Verfahrens steht.

Der BGH hält das nun für zulässig, weil es sich bei den gegen die Eltern als Teilschuldner (§ 1606 Bürgerliches Gesetzbuch) gerichteten Unterhaltsansprüchen um verschiedene Verfahrensgegenstände handelt. Zur Ermöglichung der abschließenden Klärung des gesamten Unterhalts in einem Verfahren sei das verfahrensökonomisch.

Quelle: BGH, Beschl. v. 10.04.2024 – XII ZB 459/23

König von Deutschland



„... sollen sie doch Kuchen essen.“

– Aber gerne doch, Eure Majestät. Neben etlichen Bonmots haben Adlige der vergangenen Jahrhunderte ihre Residenzen hinterlassen, nicht nur in Frankreich, auch überall in Deutschland. Die Schlösser, oft mit dazugehörigen Parks, Burgen und Klöster werden heute gehegt und gepflegt und fast alle sind – erfreulicherweise – bürgerlichen und weltlichen Besuchern zugänglich. Es muss gar nicht unbedingt Versailles sein, das man besichtigt, hier hat jedes Bundesland seine ehemaligen Herrschersitze und Kleinode, die es sich zu sehen lohnt. Dass Deutschland ehemals ein Flickenteppich aus Kleinstaaten war, kommt

einem heutzutage zugute, wenn man sich für barocke Wohnsitze und romantische Rückzugsorte interessiert. Der Weg ist nie weit und bevor man zu großen Monumenten anreist, sollte man zuerst einmal gesehen haben, was es vor der Haustür gibt. Dabei lernt man einiges über regionale Geschichte, die sich in die großen Zusammenhänge einreihet. Viele alte Stätten bieten ein reiches Programm an Führungen und Vorträgen; die Museumspädagogik hilft, Inhalte zu erschließen. Gerade Kindern wird anschaulich vermittelt, wie es sich anfühlte, damals zu leben. Sie erhalten, als kleine Monarchen verkleidet, Einblicke in die Gepflogenheiten und Umgangsformen, was natürlich ein Heidenspaß ist. Erwachsene freuen sich an Konzerten, die sich nahtlos in die historische Umgebung einfügen oder durch ihren modernen Musikstil einen spannenden Kontrast schaffen. Gibt es einen Park um die Residenz, kommen Naturliebhaber beim Flanieren auf ihre Kosten. Und zum Schluss wird eingekehrt – ins Schlosscafé, das mit seiner Sahnetorte genauso zum Ambiente gehört wie Stuck und Springbrunnen. Marie Antoinette würde es gefallen.

 [WEBLINK](#)

schloesser-gaerten-deutschland.de

Auf der Internetseite des Vereins gibt es Kurzinfos und Links zu den Mitgliedern sowie eine interaktive Karte.

Das wird was

Weihnachten kommt jedes Jahr so plötzlich. Dabei hatte man sich doch letztes Mal vorgenommen, als man wieder auf den letzten Drücker Geschenke besorgen musste, es so wie die eine Bekannte zu machen. Sie kauft schon im März, Juli oder Oktober, was ihr Passendes in die Finger kommt, hat weder Stress noch Entscheidungsnot. Wäre das wirklich ein guter Vorsatz fürs neue Jahr, Geschenke rechtzeitig zu besorgen? Gut ist er, wenn sich dahinter weniger die Selbstoptimierung als Antrieb verbirgt noch der Wunsch, so zu sein wie andere. Das sollte man gar nicht erst versuchen, es ist gegen die eigene Würde als Individuum. Der Weihnachtsgeschenkekaufvorsatz könnte aber ein Guter sein, wenn er bedeutet, dass man mehr Zeit mit Familie oder Freunden verbringen oder lernen möchte, besser mit Stress umzugehen. Psychologisch gesehen klappt es am ehesten mit den guten Vorsätzen, wenn man sich nicht überfordert, es Spaß macht (ja!) und man sich realistische Ziele steckt. Diese darf man gerne vor Zuhörern formulieren, denn ausgesprochen werden sie konkret und

lassen sich schlechter leugnen. Übers Jahr verteilte Ziele helfen außerdem zu strukturieren; man nimmt die Zeit besser wahr und die Vorfreude sorgt für positive Energie. Wichtig ist, Rückschläge nicht als totale Katastrophe zu sehen und damit als Zeichen dafür, dass man es sowieso nicht schaffen kann. Das Erreichte sollte betrachtet werden, nicht der Misserfolg. Im Übrigen muss man mit den guten Vorsätzen nicht bis zum Neujahrstag warten, auch im November kann man Neues anfangen. Das ist doch prima, wenn man ab jetzt alles entspannter angeht. Dann kann Weihnachten ruhig kommen.





Dollarscheine an der Wand, dicht an dicht – es sind zwar nur Einser, aber sie sind echt: So kann man das übrige Kleingeld auch zurücklegen. Aber viel schicker und repräsentativer wäre es doch, es in Kunst anzulegen und damit die Wände zu schmücken, egal ob in den Praxisräumen oder der Privatwohnung. Papier ist bekanntlich geduldig und kunstvoll bemalt oder bedruckt ist es eine Alternative zu Aktien, die längst nicht mehr in Papierform ausgegeben werden. In der Kunst findet man die eigentlichen „Wertpapiere“, denn es gibt keine Werke, die nicht nichts wert sind. Manchmal braucht es nur den etwas längeren Atem für diese beständige und langfristige Art der Geldanlage. Abgesehen von der reinen Investition bewegen sich Kunstsammler in prestigeträchtigen Kreisen, fördern sie doch (junge) Künstler durch Käufe. Wer möchte sich nicht gerne Mäzenin oder Mäzen nennen lassen? Ganz Findige können sich auf die Fahnen schreiben, (noch) unbekannte Künstler in Galerien, Messen oder auf Auktionen „entdeckt“ zu haben. Arbeiten bekannter Künstler hingegen sind teurer, können aber um so leichter und mit Gewinn wieder verkauft werden. Dann wären die Geldscheine an der Wand also doch eine Option – mit der Signatur von Andy Warhol.



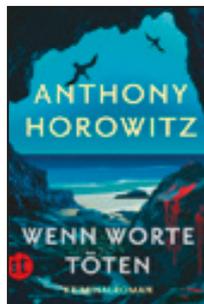
Christine Schneider,
Maurice Gliem
Pilze finden
Verlag Eugen
Ulmer
ca. 10 Euro

Steinpilze, Champignons, Pfifferlinge – es ist Pilzzeit! Hier steht kompakt und unterhaltsam, wie das Pilze bestimmen geht: Schritt für Schritt zu den besten und sichersten essbaren Pilzen. Mit umfangreichen Tipps und schnellen, leckeren Pilzrezepten. Ideal für Anfänger.



Charlotte Inden
Im Warten sind wir wundervoll
Piper
ca. 20 Euro

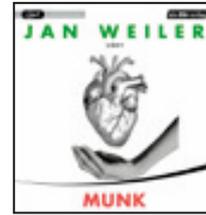
Eine junge Deutsche, die 1948 als sitzengelassene War Bride zum Star der Presse wird. Ein US-Soldat, der ein gegebenes Versprechen nicht halten kann. Und eine Frau, die sieben Jahrzehnte später hofft, dass sich der Weg zum Glück wiederholen lässt.



Anthony Horowitz
Wenn Worte töten
Insel Verlag
ca. 15 Euro

Daniel Hawthorne, Ex-Polizist, und sein „Assistent“ Anthony Horowitz sind zu einem Literaturfestival auf der Kanalinsel Alderney eingeladen. Ein Kinderbuchautor, eine französische Lyrikerin, ein Fernsehkoch, eine blinde Wahrsagerin und ein Historiker verwickeln die beiden in eine Mordermittlung.

 LESEN & HÖREN



Jan Weiler
Munk
Dhv
Der Hörverlag
ca. 18 Euro

Erfolgreich und allein liegt der 51-jährige Architekt Peter Munk mit einem Herzinfarkt in der dritten Etage eines Kaufhauses. Er überlebt, doch es gibt niemanden, den er benachrichtigen möchte. In der Rehaklinik blickt er erstmals auf die Frauen seines Lebens.



Arno Strobel
Stalker – Er will dein Leben.
Argon Verlag
ca. 15 Euro

Eric Sanders spürt, dass diese Rolle seine große Chance ist: Die Resonanz auf seine schauspielerische Leistung im Münchner Tatort ist positiv, seine Bekanntheit wächst, seine Followerzahlen auf Social Media steigen. Bis plötzlich jemand anfängt, sich für ihn auszugeben.



Elke Heidenreich
Altern
Roof Music;
Tacheles!
ca. 16 Euro

Alt werden und ein erfülltes Leben führen? Mit über 80 Jahren hat sich Elke Heidenreich damit beschäftigt: Persönlich, ehrlich, nie gnadenlos, lebensklug. Im Alter trägt man die Konsequenzen für alles, was man getan hat. Aber man begreift auch: „Das meiste ist unwichtig. Man sollte einfach atmen und dankbar sein.“

Grundstücksbewertung im Bundesmodell rechtswidrig?

Ab dem 01. Januar 2025 wird die Grundsteuer für Grundstücke nach einer geänderten Bemessungsgrundlage erhoben. Diese wird derzeit für alle Grundstücke in Deutschland neu festgestellt und den Grundstückseigentümern mitgeteilt. Die Bundesländer nutzen unterschiedliche Bewertungsmodelle, eines dieser Modelle, das „Bundesmodell“, ist Gegenstand mehrerer gerichtlicher Verfahren. Das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz hat im einstweiligen Rechtsschutzverfahren eine Aussetzung der Vollziehung beschlossen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat diese Entscheidung bestätigt. Die Entscheidung im Hauptsacheverfahren steht noch aus. Eine Aussetzung der Vollziehung wird nur bei ernsthaften Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des Bescheides gewährt. Das FG und der BFH haben einfachrechtliche und verfassungsmäßige Zweifel an den anzuwendenden Bewertungsvorschriften zur Feststellung der Grundstückswerte, insbesondere, als das Gesetz den Grundstückswert typisierend feststellt, ohne die gesetzlich geregelte Möglichkeit des einzelfallbezogenen Nachweises von Grundstückseigentümern, dass der Grundstückswert den festgestellten Wert um 40 Prozent oder mehr unterschreitet.

Die Finanzverwaltungen der betroffenen Bundesländer haben auf diese vorläufigen Entscheidungen mit einem gemeinsamen Ländererlass reagiert: Grundstückseigentümer sind berechtigt, den Nachweis eines niedrigeren Grundstückswertes zu erbringen. Dieser wird berücksichtigt, wenn eine bestellte oder zertifizierte gutachterliche Person bzw. der Gutachterausschuss diesen niedrigeren Wert feststellt oder wenn im gewöhnlichen

Geschäftsverkehr ein um mindestens 40 Prozent niedrigerer Kaufpreis innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt erzielt wird. Gleiches gilt für erbaurechtsbelastete Grundstücke. Die Erlasse sind auf alle noch nicht bestandskräftigen Bescheide anzuwenden, außerdem auch bei bestandskräftigen Wertfortschreibungen, wenn die Abweichung größer als 15.000 Euro ist. Für das Bundesmodell bei der Grundstücksbewertung haben sich Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland (mit Abweichungen), Sachsen (mit Abweichungen), Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen entschieden. Hier soll die Finanzverwaltung Einsprüche mit Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung angemessen befristet ohne Einholung eines Gutachtens durch die Eigentümer stattgeben, wenn die Angaben zum Wert schlüssig sind. Ein Gutachten ist ggf. später einzuholen. Zur Erfolgsaussicht sollten betroffene Grundstückseigentümer sich im konkreten Fall beraten lassen.

WICHTIG

Innerhalb eines Monats ab Zustellung muss gegen den Grundlagenbescheid (der 1. Bescheid!) Einspruch erhoben werden, nicht erst gegen den Grundsteuermessbescheid oder den Bescheid, mit dem die Grundsteuer erhoben wird.

Quellen: Oberste Finanzbehörden der Länder, Erlasse v. 24.06.2024 – § 3017; BFH, Beschlüsse v. 27.5.2024, II B 78/23 und II B 79/23

Mindesttemperatur – das müssen Vermieter beachten

Vermieter sind während der Heizsaison vom 01. Oktober bis 30. April grundsätzlich zur Sicherstellung einer funktionierenden Heizungsanlage verpflichtet, damit Mieter in den Wohnräumen gewisse Mindesttemperaturen erreichen können. Da diese nicht gesetzlich geregelt sind, ergibt sich aus der Rechtsprechung tagsüber (6–23 Uhr) ein Anspruch auf eine Raumtemperatur von 20 bis 22 Grad Celsius und nachts (23/0–6 Uhr) auf 16 bis 18 Grad Celsius. Auch außerhalb der Heizperiode – die im Mietvertrag nur länger, aber nicht kürzer als oben genannt zu bestimmen ist – ist das Heizen zu gewährleisten, wenn die Zimmertemperatur nicht nur vorübergehend (mehr als drei Tage) auf niedrige Werte fällt. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs

zu geschuldeten Mindesttemperaturen lässt die Frage der Mindesttemperatur explizit offen. Es geht hier um die Wirksamkeit einer entsprechenden Klausel in den AGB. Vermieter dürfen durch Klauseln im Mietvertrag die Mindesttemperaturen nicht ausschließen. Werden diese nicht erreicht, ist ein Mietmangel zu prüfen und die Funktionsfähigkeit der Heizung wieder herzustellen. Bis dahin ist laut dem Verbraucherschutzverband Wohnen im Eigentum eine Mietminderung gerechtfertigt. Das Mietminderungsrecht setzt voraus, dass der Mangel nicht bloß unerheblich ist (§ 536 Abs. 1 Satz 3 BGB). Bei einem kurzzeitigen Heizungsausfall oder bei vorübergehender geringfügiger Abweichung der Mindesttemperatur, ca. um ein Grad, liegt ein **Bagatellmangel** und kein Anspruch auf Mietminderung vor. Bei alten unwirtschaftlichen Heizungsanlagen besteht ebenfalls kein Mietminderungsanspruch,

Wärmepumpen: Förderung und Steuerermäßigung

Fast 65 Prozent der 2023 fertiggestellten Wohngebäude in Deutschland nutzen Wärmepumpen als überwiegende Energiequelle zum Heizen (Statistisches Bundesamt 06/2024). Für die Umrüstung auf eine Wärmepumpe sind staatliche Zuschüsse möglich und ein Teil der Kosten kann ggf. von der Einkommensteuer abgesetzt werden. Für den Einbau von Wärmepumpen in Neu- und Bestandsbauten ist auch eine Subventionierung über Förderprogramme der KfW möglich. Wer bei Bestandsgebäuden auf eine Wärmepumpe umsteigt, kann ggf. eine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen nutzen: Im Kalenderjahr der Sanierungsfertigstellung sowie im darauffolgenden Kalenderjahr sind Steuerermäßigungen von jeweils 7 Prozent der Kosten (jeweils höchstens 14.000 Euro) und im letzten Jahr nochmals 6 Prozent der Kosten (höchstens 12.000 Euro) möglich. Zu energetischen Sanierungsmaßnahmen, mit denen sich Steuern sparen lassen, gehören auch die

Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen oder Geschossdecken, die Erneuerung der Fenster oder Außentüren, die Erneuerung oder der Einbau einer Lüftungsanlage und digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung. Für die Steuerermäßigung für energetische Sanierungen ist zu beachten, dass sie zunächst nur für „begünstigte Objekte“ gilt, die bei Beginn der Maßnahme mindestens zehn Jahre alt sind, in Deutschland oder in der EU stehen und von den Eigentümern zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden. Auch ist eine Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens nach amtlich vorgeschriebenem Muster erforderlich und Rechnungen müssen unbar bezahlt werden. Die Steuerermäßigung entfällt, wenn bereits zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse für energetische Sanierungen gewährt bzw. die Maßnahmen öffentlich gefördert wurden.

meditaxa Redaktion

Förderprogramm „Jung kauft Alt“

Am 03. September startete das neue Förderprogramm „Jung kauft Alt“, das Familien mit minderjährigen Kindern und kleineren bis mittleren Einkommen beim Wohneigentumserwerb von sanierungsbedürftigen Bestandsgebäuden unterstützt. Die Förderung erfolgt mittels zinsverbilligter KfW-Kredite. Für die Zinsverbilligungen der KfW stehen für 2024 insgesamt 350 Millionen Euro bereit. Zum Start liegt der

Zinssatz bei 35 Jahren Kreditlaufzeit und einer zehnjährigen Zinsbindung bei 1,51 Prozent effektiv (Stand: 03.09.2024). Voraussetzung zur Inanspruchnahme der Förderung ist unter anderem der Erwerb einer Bestandsimmobilie mit einem Gebäudeenergieausweis der Klassen F, G oder H. In Deutschland trifft dies auf rund 45 Prozent aller Wohngebäude zu.

meditaxa Redaktion/Quelle: www.kfw.de/308

da die ausreichende Beheizung ausschlaggebend ist. Wird die *Behaglichkeitstemperatur* von 20 Grad Celsius dauerhaft unterschritten und lassen sich die Räumlichkeiten nur auf 16–18 Grad Celsius erwärmen, liegen **erhebliche Mängel** vor: es können Mietminderungen zwischen 5 und 20 Prozent und bei einem mittel- bis langfristigen Ausfall der Heizung während der Heizperiode sogar bis zu 70 Prozent gerechtfertigt sein. Die **Warmwasserversorgung** in der Wohnung muss jederzeit, auch bei warmen Außentemperaturen und über Nacht, gewährleistet sein. Die Idealtemperatur liegt hier zwischen 40 und 60 Grad Celsius, die in angemessener Zeit erreicht werden muss, um einen Mangel der Mietsache ausschließen zu können. Die Bemessungen erfolgen unterschiedlich: Das AG Köpenick sieht eine Mietminderung von 10 Prozent bei einem Kaltwasservorlauf von mehr als zehn

Litern als gerechtfertigt, das AG Berlin eine 5 prozentige Mietminderung, wenn nicht nach 15 Sekunden eine Temperatur von 40 und nach 30 Sekunden von 55 Grad Celsius erreicht ist. Schwanken die Wassertemperaturen in der Dusche stark, sind nach Auffassung des AG Charlottenburg sogar 13 Prozent Mietminderung drin. Auch Badewannen müssen in angemessener Zeit mit 41 Grad warmem Wasser befüllt werden können – eine Einfülldauer von 42 Minuten sind laut AG München zu lang – hier müssen Vermieter für eine entsprechende Dimensionierung der Wasserthermen sorgen.

Abkürzungen: Bundesgerichtshof: BGH; Landgericht: LG; Amtsgericht: AG

meditaxa Redaktion/Quellen: BGH, Urteil v. 15.5.1991 – VIII ZR 38/90; AG Köln, Urteil v. 9.4.2008, 220 C 152/07; BGH, Urteil v. 30.6.2004 – XII ZR 251/02; BGH, Urteil v. 18.12.2013 – XII ZR 80/12; AG Köln, Urteil v. 13.4.2012, 201 C 481/10; AG Potsdam, Urteil v. 30.4.2012, 23 C 236/10; AG Charlottenburg, Urteil v. 7.6.2013, 216 C 7/13; 64 S 99/91; AG Köpenick, Urteil v. 15.11.2000, 12 C 214/00; AG Berlin, Urteil vom 25.4.2018, 7 C 82/17; AG München, Urteil v. 26.10.2011, 463 C 4744/11

Bereitschaftsdienst: Status der Poolärzte

Poolärzte gelten als selbstständig, wenn der Dienst bestimmte Voraussetzungen erfüllt.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) haben hierfür Sorge zu tragen, so die Einigung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkassen. Die Frage, ob Poolärzte im Kassenärztlichen Not- bzw. Bereitschaftsdienst selbstständig oder angestellt tätig und damit sozialversicherungspflichtig sind, sorgte im Oktober 2023 mit einem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) für Diskussionen, als ein Poolzahnarzt als abhängig beschäftigt eingestuft wurde (siehe auch [meditaxa 109/2024](#)).

HINWEIS

Poolärzte sind Ärzte, die freiwillig am Bereitschaftsdienst teilnehmen – z. B. Ärzte im Ruhestand, Privat- oder Klinikärzte. Poolärzte sind systemrelevant, um für Entlastung im Bereitschaftsdienst zu sorgen. Der sozialversicherungsrechtliche Status von Poolärzten war seit dem Urteil des BSG (Az. B 12 R 9/12 R) ungeklärt.

Das Urteil des BSG hatte zur Folge, dass viele KVen ihre Poolärzte suspendierten, da die Voraussetzungen für die Bereitschaftsdienste mit dem Urteil nicht kompatibel waren.

Während Notfallpraxen geschlossen wurden und Justiziere der KVen die Ausgestaltung der Bereitschaftsdienste einer gründlichen Prüfung unterzogen, haben die Deutsche Rentenversicherung Bund und der GKV-Spitzenverband eine Einigung erzielt: **Pool- und Vertragsärzte im Bereitschaftsdienst gelten nunmehr als selbstständig**, wenn dieser Dienst unter bestimmten **Voraussetzungen** erfolgt – aus einem Schreiben der Deutschen Rentenversicherung Bund:

- Poolärzte rechnen – wie bei der Behandlung der Versicherten in einer eigenen Praxis – die von ihnen konkret erbrachten Leistungen nach der Gebührenordnung mit eigener Abrechnungsnummer selbst ab und werden entsprechend ihrer tatsächlich erbrachten Leistungen vergütet.
- Poolärzte zahlen für die Nutzung der von den KVen für den vertragsärztlichen Notdienst gestellten Räumlichkeiten sowie für die personellen und sachlichen Betriebsmittel ein im Verhältnis zu den tatsächlichen Betriebs-, Personal- und Materialkosten angemessenes (nicht notwendig kostendeckendes, aber auch nicht nur symbolisches) und nicht umsatzbezogenes Nutzungsentgelt. Das Nutzungsentgelt

ist auch dann zu zahlen, wenn keine oder nur wenige Versicherte behandelt wurden.

- Poolärzte müssen den vertragsärztlichen Notdienst nicht höchstpersönlich erbringen, sondern können sich durch eine selbst gewählte und entsprechend qualifizierte Person vertreten lassen. Zum Zwecke der Patientensicherheit und zur Qualitätssicherung sind die KVen berechtigt, einen Mindeststandard an die Qualifikation einer solchen Vertretungskraft festzulegen. Die/der im Auftrag der Ärztin oder des Arztes tätige Vertretungsärztin/-arzt kann dabei auch von der KV oder sonstigen Dritten vermittelt werden.

Damit liegt das unternehmerische Risiko fortan bei den Ärzten. Die KVen dürfen – laut Schreiben – eine Sicherstellungspauschale für die Bereitschaft von Vertragsärzten zur Teilnahmen gewähren, die aber im Voraus für einen bestimmten Zeitraum und unabhängig von der Vergütung der konkret geleisteten Dienste gezahlt werden muss. Relevanz findet diese Vorgabe in Gebieten, in denen der Bereitschaftsdienst nur selten beansprucht wird und Ärzte nach der neuen Richtlinie im Dienst wenig verdienen.

WICHTIG

Diese neuen Bedingungen sollen auf Statusbeurteilungen von Ärzten im vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst zukünftig, allerdings auch rückwirkend Anwendung finden. Infolge dessen können Poolärzte, die in Fallkonstellationen tätig waren, für diese Zeit als sozialversicherungspflichtig eingestuft werden, sofern ihre Tätigkeit nach den neuen Maßstäben einer nichtselbstständigen Tätigkeit entsprechen.

Wie die KVen die neuen Vorgaben umsetzen, bleibt vorerst abzuwarten. Zumindest schafft die Einigung, Pool- und Vertragsärzte unter zuvor definierten Voraussetzungen von der Sozialversicherungspflicht zu befreien, schließlich Rechtssicherheit.

Das gesamte Ergebnispapier finden Sie unter: [meditaxa.de/Downloads/Ergebnispapier_Dialogprozess_Poolaerzte.pdf](https://www.meditaxa.de/Downloads/Ergebnispapier_Dialogprozess_Poolaerzte.pdf)

meditaxa Redaktion/Quelle: Ergebnispapier des Dialogprozesses zum Erwerbsstatus von Ärztinnen und Ärzten im vertragsärztlichen Notdienst



Für Feiertagszuschläge ist der regelmäßige Beschäftigungsort maßgeblich



Ein Angestellter, der an einem Klinikum in Nordrhein-Westfalen arbeitete, nahm in Hessen – auch an Allerheiligen – an einer mehrtägigen Fortbildung teil. In Nordrhein-Westfalen ist Allerheiligen ein Feiertag, in Hessen hingegen nicht. Der Mitarbeiter bestand, da die Fortbildung als Arbeit galt, auf einen Feiertagszuschlag, der ihm an seinem regulären Arbeitsort zustand. Der Arbeitgeber nahm lediglich eine zehnstündige Zeitgutschrift auf seinem Arbeitszeitkonto vor, zahlte aber keinen Feiertagszuschlag. Das Bundesarbeitsgericht gab schließlich dem Arbeitnehmer Recht: Arbeitsrechtlich bestehe

ein Anspruch auf den Feiertagszuschlag, da der regelmäßige Beschäftigungsort in Nordrhein-Westfalen gelegen habe. Steuerrechtlich ist hingegen seit 2023 für die Beantwortung der Frage, ob ein gesetzlicher Feiertag vorliegt, auf den Ort abzustellen, an dem Arbeitnehmer jeweils beruflich tätig sind. Dieser Ort lag im Streitfall in Hessen, dort ist Allerheiligen kein Feiertag. Mithin war im Streitfall der arbeitsrechtlich zu zahlende Feiertagszuschlag als „normaler“ Arbeitslohn steuer- und beitragspflichtig.

Quelle: BAG, Urt. v. 01.08.2024 – 6 AZR 38/24

Überstunden – wann Arbeitgeber Zuschläge bezahlen müssen

Vollzeitangestellte erhalten ab 38,5 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit einen Überstundenzuschlag; dies gilt auch für Mitarbeiter in Teilzeit und ist in vielen Tarifverträgen – auch im Gehaltstarifvertrag für MFA (§ 6 Absatz 1 Manteltarifvertrag für Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen) – so festgelegt. Ein aktuelles Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) sieht in dieser Regelung eine Benachteiligung für Teilzeitbeschäftigte (19.10.2023, Rs. C-660/20): Im konkreten Fall ging es um einen teilzeitbeschäftigten Piloten, dessen geltender Tarifvertrag Mehrarbeitszuschläge nur bei Überschreitung einer festen Zahl monatlich geleisteter Flugstunden knüpfte. Da die zeitlichen Grenzen für Voll- und Teilzeitbeschäftigte laut Tarifvertrag identisch waren, sah der Pilot hierin eine Benachteiligung für Teilzeitkräfte. Die Fluglinie rechtfertigte die einheitlichen Werte damit, dass dadurch besondere, von der individuell vereinbarten Arbeitszeit unabhängige Arbeitsbelastungen ausgeglichen werden. Der EuGH sah allerdings eine Benachteiligung der Teilzeitbeschäftigten, die den Überstundenzuschlag nur erhalten können, wenn die Grenze der Flugstunden für Vollzeitbeschäftigte überschritten wurde.

Sofern im Einzelfall ausnahmsweise kein sachlicher Grund eine Ungleichbehandlung rechtfertigt, werden die von Teilzeitangestellten zu leistenden Arbeitsstunden daher nach dem *Pro-rata-temporis-Grundsatz* zu reduzieren sein. Dass die Ungleichbehandlung von Voll- und Teilzeitmitarbeitern auf einen Tarifvertrag zurückgeht, kann laut EuGH nicht als Rechtfertigung dienen: Die unterschiedliche Gewährung von Zuschlägen müsse durch „genau bezeichnete, konkrete Umstände“ auf der Grundlage „objektiver und transparenter Kriterien“ zurückzuführen sein.

HINWEIS

Im Arbeitsrecht bedeutet *pro rata temporis*, dass Mitarbeiter für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit bezahlt werden. Arbeitet eine Person in einem Monat nur halbtags, wird das Gehalt auf dieser Grundlage berechnet, basierend auf der Hälfte des Monats, in dem die Person gearbeitet hat.

Das Teilzeit- und Befristungsgesetz schreibt zwar vor, dass Angestellte wegen der Teilzeitarbeit nicht schlechter behandelt werden dürfen als vergleichbare Vollzeitbeschäftigte (§ 4 TzBfG), erlaubt aber Differenzierungen, wenn sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Wann sachliche Gründe vorliegen, muss im Einzelfall geprüft werden. Einheitliche Schwellenwerte sind in deutschen Tarifverträgen gängig für die Bewertung von Mehrarbeit und Ärzte sollten vorerst abwarten, bevor sie die betrieblichen Regelungen zur Mehrarbeitsvergütung anpassen, da das Bundesarbeitsgericht den Fall des Piloten nun nach Maßgabe des EuGH-Urteils neu zu entscheiden hat.



Fortbildungsvereinbarung mit Rückzahlungsklausel

Zur Mitarbeitergewinnung und -bindung bieten Arbeitgeber vermehrt eine Beteiligung an Weiterbildungskosten an, um dem Fachkräftemangel entgegenwirken zu können. Zu vermeiden ist aber, dass Arbeitgeber diese Investition in ihre Mitarbeiter im Falle einer Kündigung nach Abschluss der Fortbildung verliert. Hierzu wird ein schriftlicher, individuell ausgestalteter Fortbildungsvertrag benötigt, mit dem sich Arbeitgeber in der Regel zur (teilweisen) Fortbildungskostenübernahme verpflichten und Arbeitnehmer im Gegenzug nach Abschluss der Fortbildung verpflichtend für eine bestimmte Zeit im Unternehmen bzw. der Praxis bleiben. Bei vorzeitigem Ausscheiden muss der Arbeitnehmer die Fortbildungskosten ganz oder teilweise zurückzahlen. Ohne eine solche Rückzahlungsklausel sind Arbeitnehmer **nicht** zur Erstattung verpflichtet.

HINWEIS

Mit Auszubildenden darf eine Rückzahlungsvereinbarung nicht geschlossen werden.

Fortbildungskosten können nur zurückgefordert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Vorteil der Fortbildung für den Arbeitnehmer: Die Fortbildung muss dem Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil bringen – eine höhere Vergütung oder bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt – und die erworbenen Kenntnisse müssen auch außerhalb des aktuellen Arbeitsverhältnisses nutzbar sein.

Angemessene Bindungsdauer: Die Bindungsdauer nach Abschluss der Fortbildung darf nicht unangemessen lang sein. Sie muss im Verhältnis zur Dauer und Qualität der Qualifikation stehen. Die Rechtsprechung hat folgende Grundsätze entwickelt:

Lehrgangsdauer (Freistellung unter Fortzahlung)	Bindungsdauer
Bis 1 Monat	Bis 6 Monate
Bis 2 Monate	Bis 12 Monate
3–4 Monate	Bis 24 Monate
6–12 Monate	Bis 36 Monate
Über 24 Monate	Bis 60 Monate

Es handelt sich hier nur um Richtwerte, die je nach Qualität und Kosten der Ausbildung im Einzelfall abweichen können.

Zur Lehrgangsdauer: Besteht die Fortbildung aus mehreren Unterrichtsabschnitten, so sind die dazwischenliegenden Zeiten bei der Berechnung der Dauer nicht mit zu berücksichtigen. Zur „Fortbildungsdauer“ nach der Tabelle zählen nur diejenigen Unterrichtstage, an denen Mitarbeiter zu diesem Zweck bezahlt freigestellt sind. Nehmen Mitarbeiter in ihrer Freizeit an Fortbildungen teil, oder erfolgt durch die Arbeitgeber eine Freistellung für die Dauer der Fortbildung ohne Fortzahlung

der Bezüge, muss eine Einzelfallbetrachtung hinsichtlich einer möglichen Bindung stattfinden. **Die Tabelle ist in solchen Fällen nicht anwendbar.**

Grund für Beendigung: Eine Rückzahlung von Fortbildungskosten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses kommt nur in Betracht bei:

- Kündigung durch Arbeitnehmer
- Ordentlicher Arbeitgeberkündigung aus verhaltensbedingten Gründen

- Fristloser Arbeitgeberkündigung aus wichtigem Grund

Abbruch der Fortbildung: Eine Rückforderung von Fortbildungskosten kommt weiterhin in Betracht, wenn Arbeitnehmer aus eigenem Verschulden

- aus dem Lehrgang ausscheiden bzw. ausgeschlossen werden
- oder die Abschlussprüfung nicht ablegt wird.

Das (wiederholte) Nichtbestehen der Abschlussprüfung berechtigt Arbeitgeber hingegen in der Regel nicht zur Rückforderung von Fortbildungskosten.

Transparente Kosten und reduzierte Rückzahlungspflicht: Die Fortbildungskosten (inkl. Reise- und Unterbringungskosten soweit bekannt) müssen im Fortbildungsvertrag klar aufgeschlüsselt sein. Kündigen Arbeitnehmer während einer laufenden Fortbildung, müssen die gesamten Fortbildungskosten sowie die während der Freistellung fortgezahlte Vergütung zurückgezahlt werden. Nach dem Ende der Fortbildung müssen sich die zu erstattenden Kosten ratierlich reduzieren (BAG, Urteil 23.04.1986, 5 AZR 159/85). Es empfiehlt sich eine monatliche Reduzierung des zurückzahlenden Betrags.

Beispiel: Die Fortbildungskosten betragen 1.500,00 €; aufgrund der Fortbildungsdauer kann die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter für 12 Monate vertraglich gebunden werden. Die Rückzahlungsverpflichtung mindert sich für jeden vollen Monat des Fortbestands des Arbeitsverhältnisses nach Abschluss der Fortbildung um 1/12 der Gesamtkosten. Wird das Arbeitsverhältnis aus den genannten Gründen 4 Monate nach Abschluss der Fortbildung gelöst, müssen betroffene Arbeitnehmer noch 1.000,00 € zurückzahlen, 10 Monate nach Abschluss der Fortbildung beträgt die Rückzahlung nur noch 250,00 €.

WICHTIG

Die Anforderungen an eine wirksame Fortbildungsvereinbarung mit Rückzahlungsklausel sind hoch, es empfiehlt sich daher ausdrücklich die Beratung durch einen spezialisierten Rechtsanwalt. Auch muss die Fortbildungsvereinbarung zwingend vor Beginn der Fortbildung vertraglich vereinbart werden, um rechtlich bindend zu sein.



Gesundheits-Digitalagentur-Gesetz

Im Rahmen der Umsetzung ihrer Digitalisierungsstrategie plant die Bundesregierung den Ausbau der Gesellschaft für Telematik (gematik) zu einer Digitalagentur Gesundheit. Hierzu wurde am 17.07.2024 der Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung einer Digitalagentur für Gesundheit (Gesundheits-Digitalagentur-Gesetz – GDAG) veröffentlicht. Mit dem Gesetz soll durch die Schaffung und Etablierung eines effektiven Steuerungsmodells für die Telematikinfrastruktur (TI) und die Festlegung klarer prozessbezogener Verantwortlichkeiten die Handlungsfähigkeit der gematik gestärkt werden, um eine effiziente und schnellere

Weiterentwicklung der Digitalisierung im Gesundheitswesen zu gewährleisten. Die Regierung weist darauf hin, dass aufgrund von Defiziten in der Interoperabilität, Performanz, Stabilität und Nutzerfreundlichkeit der informationstechnischen Systeme der Leistungserbringenden das Potential derzeit nur unzureichend erschlossen wird. Daher sei Nachsteuerung geboten. Neben der gesetzlichen Neustrukturierung des Aufgabenportfolios der Digitalagentur Gesundheit soll unter anderem eine Verordnungsermächtigung für das BMG eingeführt werden.

Quelle: Gesetzesentwurf Gesundheits-Digitalagentur-Gesetz – GDAG vom 17.07.2024

Barrierefreiheit im Web wird zur Pflicht

Ab dem 28.06.2025 wird mit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) Barrierefreiheit verpflichtend für alle Website- und App-Betreiber sein. Dieser Pflicht unterliegen dann auch Ärzte mit eigener Praxiswebsite. Das Gesetz, basierend auf den Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) und der EU-Norm EN 301 549, schreibt vor, dass Websites, die nicht ausschließlich für den B2B-Sektor genutzt werden oder privater Natur sind, die Kriterien der Barrierefreiheit Stufe AA oder AAA erfüllen müssen. Kleinunternehmen sind von den Anforderungen des BFSG ausgenommen.

HINWEIS

Konkret sind in der WCAG drei Konformitätsstufen definiert.

- Stufe A: Grundlegende Anforderungen an die Barrierefreiheit
- Stufe AA: Erfüllung der erweiterten Anforderungen an die Barrierefreiheit
- Stufe AAA: Erfüllung der maximalen Anforderungen an die Barrierefreiheit

Die europäische Norm benennt dabei die Stufen A und AA als verbindlich. Dadurch sollen Webinhalte für die meisten Menschen mit Behinderung zugänglich sein. Die unterschiedlichen Stufen beinhalten die jeweiligen Kriterien, die auf einer barrierefreien Website umzusetzen sind.

Wann ist eine Website barrierefrei?

Barrierefreie Websites zeichnen sich dadurch aus, dass Informationen über mehr als einen sensorischen Kanal, also mindestens über einen zweiten Sinn, wahrgenommen werden können. Das heißt, Einschränkungen beim Sehen, Hören, Bewegen oder Verarbeiten von Inhalten wirken sich nicht negativ auf die Webnutzung aus, z. B.: ALT-Texte, die Bilder beschreiben, helfen visuell eingeschränkten Personen, die Information der Bilder zu verarbeiten. Videos sollten Untertitel werden, damit gehörlose bzw. schwerhörige Personen Sprechinhalte dennoch verarbeiten können.

Zu den Mindestanforderungen gehören die Wahrnehmbarkeit von Inhalten, die einfache und schnelle Bedienbarkeit der Website, verständliche Inhalte und eine Vorlesefunktion. Hier eine Übersicht, worauf es bei einer barrierefreien Website konkret ankommt:

- Alternative Texte für Medieninhalte sowie Video- und Audioinhalte mit Untertiteln
- klare und einfache Sprache in leicht zu lesenden Schriftarten
- Klare Struktur der Website und kontrastreiche Farben
- Navigierbarkeit mit der Tastatur
- Kein Flackern und Blinken
- Geräteunabhängigkeit – Desktop, Tablet, Smartphone

Zum Stichtag noch nicht barrierefrei?

Ob Websites, die dem BFSG unterliegen, barrierefrei sind, wird von einer Überwachungsbehörde geprüft und festgestellt. Bei Verstößen erfolgt vorerst eine Aufforderung zur Nachbesserung und Anpassung. Wird dem nicht nachgekommen, können Bußgelder von mehreren Tausend Euro und eine Sperrung der Website drohen. Wie intensiv die Kontrollen und wie wahrscheinlich die Erhebung von (hohen) Bußgeldern sein werden, ist aktuell noch unklar. Betroffene, die auf Websites mit Barrieren treffen, können diese bei der Marktüberwachungsbehörde melden. Bevor es dazu kommt, sollten Ärzte rechtzeitig ihre Website prüfen lassen, um allen Patienten einen gleichberechtigten Zugang zu Informationen und Services zu ermöglichen.

meditaxa Redaktion

HINWEIS

Einige Redaktionssysteme (CMS) verfügen über integrierte Tools für barrierearme Websites. Zusätzlich gibt es Anbieter, die spezielle Softwares anbieten, um Websites per Klick barrierearm/-frei darstellen zu können – z. B. Eye-Able (eyeable.com).





Hier erfahren Sie alles über die **Fachgebiete und Standorte** der Mitglieder der **meditaxa Group e. V.** und finden Ihre Kanzlei. Informieren Sie sich über **aktuelle Steuerfragen für Angehörige der Heilberufe**. Unser Steuerwiki erklärt **häufige Begriffe** zu Steuern, Recht und Gesetzgebung von A bis Z.

NUTZEN SIE UNSERE ONLINE-SERVICES:

- **Kanzleisuche per Fachgebiet und Bundesland**
- **Übersicht der Leistungen unserer Mitglieder**
- **Suchfunktion für Inhalte des meditaxa-Magazins**
- **meditaxa-Magazin als E-Paper**

FOLGEN SIE UNS AUF:

facebook.com/meditaxa

instagram.com/meditaxa

JOBPORTAL STEUER & RECHT:
Stellenangebote für Fachkräfte,
Plätze für Ausbildung, Studium
und Praktikum auf [meditaxa.de](#)

IMPRESSUM

Herausgeber:
meditaxa Group e. V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe
Brunshofstraße 12
45470 Mülheim an der Ruhr

V. i. S. d. P.:
Vorsitzender: Matthias Haas
Brunshofstraße 12
45470 Mülheim an der Ruhr
Telefon 0208 308340
Telefax 0208 3083419
E-Mail: info@meditaxa.de

Verleger:
Marketing Management Mannheim GmbH

Redaktion & Realisation:
Marketing Management Mannheim GmbH
Carolin Mink
Rheinauer Str.1
68782 Brühl
www.mm-mannheim.de

Auflage: 4.000
Ausgabe: 111 | 2024 November

Der Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe übernimmt trotz sorgfältiger Auswahl der Quellen keine Haftung für die Richtigkeit des Inhalts. Wir möchten Ihnen mit diesen Artikeln die Möglichkeit geben, an der Erfahrung des Fachkreises zu partizipieren. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Bildnachweis:
Titel: © WavebreakmediaMicro/AdobeStock, S. 3: © lifeforstock/Freepik, © Freepik, © NewFabrika/AdobeStock, © Jacob Lund/AdobeStock, © Jacob Lund/AdobeStock, S. 4: © Africa Studio/AdobeStock, © nenetus/AdobeStock, S. 5: © Vinh/AdobeStock, © NewFabrika/AdobeStock, S. 6: © Joao/AdobeStock, © Nikolai Sorokin/AdobeStock, © guteks7/AdobeStock, S. 7: © Ie-netsnikolai/AdobeStock, © Rawpixel.com/AdobeStock, S. 11: © Odua Images/AdobeStock, © Naypong Studio/AdobeStock, S. 12: © BullRun/AdobeStock, © Anucha/AdobeStock, S. 13: © tadamichi/AdobeStock, S. 16: © serikbaib/AdobeStock, © ifriday/AdobeStock, S. 17: © Flamingo Images/AdobeStock, S. 18: © Marko Rupena/AdobeStock, © Brooke Lark/unsplash.com, S. 19: © Lili-Graphie/AdobeStock, S. 20: © brizmaker/AdobeStock, S. 21: © Cristina/AdobeStock, © Kaesler Media/AdobeStock, S. 22: © Drazen/AdobeStock, S. 23: © mnimage/AdobeStock, © dragonstock/AdobeStock, S. 25: © Rostislav Sedlacek/AdobeStock, © NICK_O/AdobeStock, S. 26: © gzorgz/AdobeStock,

PSV

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Kaitzer Straße 85

01187 Dresden

03 51/877 57-0

Muthmann, Schäfers & Kollegen

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Dreifertstraße 9

03044 Cottbus

03 55/380 35-0

PSV Leipzig

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Braunstraße 14

04347 Leipzig

03 41/463 77 30

Tennert, Sommer & Partner

Steuerberater

Bismarckstraße 97

10625 Berlin

030/450 85-0

Lengermann Hoffmann

Partnerschaft mbB, Steuerberater

Heerstraße 2

14052 Berlin

030/30 11 71-0

DELTA

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Hindenburgstraße 1

23795 Bad Segeberg

045 51/88 08-0

Stiftstraße 44

25746 Heide

04 81/51 33

Im Kohlhof 19

22397 Hamburg

040/61 18 50 17

Hammer & Partner mbBWirtschaftsprüfer | Steuerberater |
Rechtsanwälte

Außer der Schleifmühle 75

28203 Bremen

04 21/36 90 40

Dornbach-Lang-Koch GmbH & Co. KG

Steuerberater

Hausertorstraße 47b

35578 Wetzlar

064 41/963 19-0

Haas & Hieret

Steuerberater & Rechtsanwalt

Partnerschaftsgesellschaft

Brunshofstraße 12

45470 Mülheim a. d. Ruhr

02 08/308 34-0

LIBRASteuerberatungs-
gesellschaft mbH & CO. KG

Feldstiege 70

48161 Münster-Nienberge

025 33/93 03-0

Im Teelbruch 128

45219 Essen-Kettwig

020 54/95 27-77

Königsallee 47

44789 Bochum

02 34/930 34-32

Jahnel und Klee

Steuerberater

Robert-Koch-Straße 29 – 31

51379 Leverkusen

021 71/34 06-0

Arminia

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Gartenfeldstraße 22

54295 Trier

06 51/978 26-0

Goethestraße 12

66538 Neunkirchen

068 21/999 72-0

alpha

Steuerberatung GmbH

Gymnasiumstraße 18 – 20

63654 Büdingen

060 42/978-50

Germaniastraße 9

34119 Kassel

05 61/712 97-10

Bantzerweg 3

35396 Gießen

06 41/30 02-3

Lurgiallee 16

60439 Frankfurt am Main

069/95 00 38-14

Berliner Platz 11

97080 Würzburg

09 31/804 09-50

alpha

Steuerberatung GmbH

Zum Hospitalgraben 8

99425 Weimar

036 43/88 70-21

Media

Steuerberatungsgesellschaft mbH

B 7, 18

68159 Mannheim

06 21/53 39 40-0

PRO VIA

Steuer GmbH

Lessingstraße 10

76135 Karlsruhe

07 21/559 80-0

Primus

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Oltmannsstraße 9

79100 Freiburg

07 61/282 61-0

Dr. Schauer

Steuerberater-Rechtsanwälte PartG mbB

Barbarastraße 17

82418 Murnau am Staffelsee

088 41/884 16 76 97-0

Landshuter Allee 10

80637 München

089/189 47 60-0

medicumSteuerberatungs-
gesellschaft mbH & Co. KG

Karlstraße 33

89073 Ulm

07 31/968 09-0

DRPA Partnerschaftsgesellschaft mbBSteuerberater · Rechtsanwälte ·
Wirtschaftsprüfer

Prüfeninger Schloßstraße 2a

93051 Regensburg

09 41/920 01-0

UNSERE KOMPETENZ: BERUF UND LEBEN BERATEN

Wir sind Mitglied in der meditaxa Group e.V., ein Zusammenschluss von Steuerberaterinnen und Steuerberatern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Wir beraten Mandantinnen und Mandanten aus Heilberufen:

- in betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Fragen
- bei kassen- und privatärztlichen Themen
- hinsichtlich Kooperationen wie Praxisgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen, Apparategemeinschaften, Praxisnetzen und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ).

Das bedeutet für Sie:

- laufende steuerliche Betreuung
- aktuelles Berichtswesen (BWA, Abschlüsse)
- zuverlässiges Controlling
- Entscheidungshilfen durch Hochrechnungen/Vergleiche
- sichere Planung und Investitionen
- Rechtsberatung (soweit zulässig)
- Rechtsvertretung bei Finanzämtern und -gerichten

– **Kompetente Beratung rund um das Arztmandat**

meditaxa Group e.V.

DIE STEUER- UND WIRTSCHAFTSBERATER FÜR ÄRZTE

Ihr Ansprechpartner:

Matthias Haas

Rechtsanwalt und Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht

Telefon 0208 308340 · Telefax 0208 3083419

www.meditaxa.de

